



schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung

agence suisse  
d'accréditation et  
d'assurance qualité

agenzia svizzera di  
accreditamento e  
garanzia della qualità

swiss agency of  
accreditation and  
quality assurance

## ***Akkreditierung 2025***

### **der medizinischen Weiterbildung gemäss Medizinalberufegesetz (MedBG)**

Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie (SGK/SSODF),

Weiterbildung in Kieferorthopädie

14. Januar 2025

## **Inhalt:**

|  |    |
|--|----|
| 1. Akkreditierung 25 der medizinischen Weiterbildung gemäss MedBG .....                | 3  |
| 2. Verantwortliche Organisation, Fachgesellschaft und Weiterbildungsprogramm.....      | 5  |
| Verantwortliche Organisation: Büro für Zahnmedizinische Weiterbildung (BZW).....       | 5  |
| Fachgesellschaft: Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie.....                | 6  |
| 3. Bewertung der Qualitätsstandards.....   | 9  |
| Qualitätsbereich I: Weiterbildungsziele.....   | 9  |
| Qualitätsbereich II: Konzeption .....  | 21 |
| Qualitätsbereich III: Umsetzung .....  | 31 |
| Bereich IV: Qualitätssicherung.....  | 37 |
| Bereich V: (Weiter-)Entwicklung .....  | 44 |
| 4. Gesamtbeurteilung / Stärken und Herausforderungen des Weiterbildungsprogramms ..... | 55 |
| 5. Akkreditierungsantrag der AAQ.....  | 58 |

# 1. *Akkreditierung 25* der medizinischen Weiterbildung gemäss MedBG

## Akkreditierung nach Medizinalberufegesetz

---

Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen laut Medizinalberufegesetz (MedBG) alle sieben Jahre akkreditiert werden. Akkreditierungsinstanz und damit zuständig für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist gemäss MedBG (Art. 47 Abs. 2) das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Die *Akkreditierung 2025* ist als Projekt des Bundesamts für Gesundheit (BAG) als verantwortliche Behörde im Auftrag des EDI konzipiert. Ziele und Rahmen der Akkreditierung sowie die daraus abgeleiteten Qualitätsstandards sind vom BAG festgelegt.

Akkreditierungsorgan im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 MedBG ist die schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ). In dieser Rolle ist die AAQ für die Organisation und Durchführung der externen Evaluation verantwortlich.

Gegenstand der Akkreditierung sind gemäss Art. 23 Absatz 2 MedBG nur die Weiterbildungsgänge der Fachgesellschaften. De facto haben die verantwortlichen Organisationen im Bereich der medizinischen Weiterbildung jedoch eine zentrale Rolle: Sie definieren grundlegende Strukturen, Prozesse und Dokumente für alle Weiterbildungen in ihrer Disziplin als umfassende Klammer (Weiterbildungsordnung). Aus diesem Grund ist der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge eine Evaluation der verantwortlichen Organisationen vorgeschaltet: so werden Aspekte der Qualitätsstandards jeweils auf der Ebene beantwortet und bewertet, wo sie relevant sind.

## Selbstevaluation

---

Im Rahmen eines Selbstbeurteilungsprozesses haben verantwortliche Organisationen und Fachgesellschaften Stellung genommen zu allen Qualitätsstandards.

Die Textelemente zur Selbstevaluation durch die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften sind in diesen Bericht transparent integriert und entsprechend gekennzeichnet (blau hinterlegt).

## Externe Evaluation

---

Für die externe Evaluation hat die AAQ je Verfahren eine externe Expertenkommission zusammengestellt. Diese hat die Erfüllung der Qualitätsstandards auf der Grundlage der Selbstbeurteilung und der Gespräche während des *Round Table* bewertet (orange hinterlegt). Die AAQ wiederum hat einen Akkreditierungsantrag gestützt auf die Bewertung der Gutachtendengruppe formuliert (alle Textteile von der AAQ sind grau hinterlegt).

## Stellungnahme

---

Im Rahmen von Stellungnahmen konnten sich verantwortliche Organisationen und Fachgesellschaften zu den Bewertungen der Gutachtendengruppe und zum Antrag der AAQ äussern.

## Akkreditierungsentscheid und Publikation

---

Nach Abschluss der externen Evaluation leitet die AAQ das Dossier an das BAG weiter. Die Vorsteherin des EDI fällt den abschliessenden Akkreditierungsentscheid. Die Verfügung der Akkreditierungsinstanz je Verfahren kann lauten: Akkreditierung ohne Auflage(n), Akkreditierung mit Auflage(n) oder nicht akkreditiert. Die Akkreditierung gilt für sieben Jahre. Der Entscheid beinhaltet eine Rechtsmittelbelehrung.

Berichte und Akkreditierungsentscheid werden durch das BAG und die AAQ publiziert.

Allfällige Auflagenüberprüfungen erfolgen durch das BAG.

## 2. Verantwortliche Organisation, Fachgesellschaft und Weiterbildungsprogramm

### Verantwortliche Organisation: Büro für Zahnmedizinische Weiterbildung (BZW)

---

#### *Kurzdarstellung verantwortliche Organisation: BZW*

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO (nachfolgend SSO) ist die Berufs- und Standesorganisation der in der Schweiz tätigen Zahnärzten<sup>1</sup> und als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB konstituiert. Der Zentralvorstand ist das oberste Führungsorgan der SSO; seine Aufgaben werden in einzelnen Departementen zusammengefasst. Das BZW ist organisatorisch dem Departement Bildung und Qualität angegliedert. Es wurde im Oktober 2013 gegründet und stellt gemäss Art. 12, 8. Lemma der Statuten der SSO ein eigenständiges Organ der SSO dar. Es ist das federführende Organ für alle Belange der Weiterbildung der SSO sowie der SSO-anerkannten Fachgesellschaften.

Das BZW stellt sicher, dass Zahnärzte in der Schweiz eine qualitativ hochstehende, effiziente und zeitgemässe Weiterbildung erhalten. Die eidgenössischen und privatrechtlichen Weiterbildungen sollen gemeinsam ein möglichst breites Spektrum abdecken, und zwar sowohl in Bezug auf die zahnmedizinische Versorgung in der Schweiz als auch in Bezug auf das Bedürfnis von Zahnärzten, sich weiterzubilden. Dies ermöglicht den Zahnärzten Behandlungen anzubieten, die möglichst viele Blickwinkel auf ein konkretes Problem berücksichtigen und so in Einklang bringen, dass sie den Patienten den besten, auf deren individuellen Bedürfnisse angepassten Nutzen erbringen und zudem eine hohe Qualität der Zahnmedizinischen Versorgung in der Schweiz sicherstellen.<sup>3</sup> Die Grundlagen sowie der Rahmen für die Tätigkeit des BZW finden sich im Medizinalberufegesetz (nachfolgend MedBG). Die Zahnmedizinische Weiterbildungsordnung (nachfolgend WBO) präzisiert diese Vorgaben.

Das BZW besteht aus sechs Mitgliedern: dem Präsidenten, Herrn Dr. med. dent. Marco Bertschinger, einem Vertreter des Zentralvorstandes, Herrn Dr. med. dent. Oliver Zeyer, einem Juristen, Frau Rechtsanwältin Nora Danira Weber, und drei weiteren Mitgliedern, von denen einer ein Vertreter der Fachgesellschaften mit Weiterbildungsausweis und einer ein Vertreter der Fachgesellschaften mit Fachzahnarzt-titel ist; dies sind aktuell Prof. Dr. med. dent. Carlalberta Verna, Mitglied, Vorstandsmitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Kieferorthopädie (Mitglied der wissenschaftlichen Kommission), Prof. Dr. med. dent. Joannis Katsoulis, Mitglied, Prof. Dr. med. dent. Patrick R. Schmidlin, Mitglied, Vertreter Fachgesellschaft mit Fachzahnarzt-titel, Mitglied der Weiterbildungskommission der Schweizerischen Gesellschaft für Parodontologie sowie Dr. med. dent. Birgit Lehnert, Mitglied, Vertreterin Fachgesellschaft mit Weiterbildungsausweis SSO, Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Endodontologie. Dem BZW ist ein Sekretariat angegliedert.<sup>4</sup> Dr. med. dent. Marco Bertschinger, ist der langjährige Präsident des BZW. Zusammen mit Dr. med. dent. Oliver Zeyer, Vertreter des Zentralvorstandes der SSO, Departement Bildung und Qualität, welcher über grosse standespolitischer Erfahrung verfügt, war er massgeblich an der Gründung des BZW beteiligt. Das BZW hat eine Struktur geschaffen, die es den Fachgesellschaften und den Weiterbildungsstätten ermöglicht, effizient eine zeitgemässe Weiterbildung mit einheitlichen Prozessen der Vermittlung von Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu etablieren, die dazugehörigen formativen und summativen Evaluationen festzulegen. Das BZW ist dadurch nicht nur der kompetente Ansprechpartner für Fachgesellschaften, Weiterbildungsstätten, das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und die Medizinalberufekommission (MEBEKO), die Gesundheitsdirektionen und Kantonszahnärzte der Kantone,

wenn es um Fragen der zahnmedizinischen Weiterbildung geht sondern es unterstützt auch alle Personen, die eine zahnmedizinische Weiterbildung absolvieren, absolvieren möchten oder in der zahnmedizinischen Weiterbildung tätig sein möchten.

Die WBO wird aktuell überarbeitet. Die angepasste WBO tritt nach der Delegiertenversammlung vom Mai 2023 rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft, sofern die Genehmigung erteilt wird. Ziel der überarbeiteten WBO ist u.a., die strukturierte Weiterbildung für berufstätige Personen attraktiver zu gestalten. Die (revidierte) WBO belässt den Fachgesellschaften weiterhin eine sehr grosse Gestaltungsfreiheit und gibt lediglich die Minimalanforderungen an die strukturierte Weiterbildung vor; die Umsetzung und Ausgestaltung dieser Anforderungen obliegt jedoch wie bisher den Fachgesellschaften und Weiterbildungsstätten. Denn diese wissen am besten, wie in den Fachbereichen und an den Weiterbildungsstätten die Anforderungen der WBO am besten umgesetzt werden können.

Ausserdem wird das BZW in den kommenden Jahren zusammen mit den Fachgesellschaften die Einführung der kompetenzbasierten Weiterbildung weiter vorantreiben.

### *Verfahren*

Die AAQ beauftragte als Gutachtende

- Prof. emer. Dr. med. dent. Dr. rer. nat. Jens Fischer, Klinik für Rekonstruktive Zahnmedizin, Universität Basel;
- Prof\*in Dr. med. dent, MME Susanne Gerhardt-Szép, Poliklinik für Zahnerhaltung, Goethe Universität Frankfurt am Main;
- Dr. med. Beat Möckli MD-PhD, Département de Chirurgie, Université de Genève, Vertreter der Weiterzubildenden (vsao)

mit der externen Evaluation des Verantwortungsbereichs der verantwortlichen Organisation.

Die verantwortliche Organisation legte ihre Selbstbeurteilung am 1.03.2023 vor.

Die Gutachtergruppe führte mit den Vertreterinnen und Vertretern der verantwortlichen Organisation ein Round Table Gespräch am 15.03.2023.

Die Gutachtergruppe legte ihre Bewertung der Erfüllung der Qualitätsstandards durch die verantwortliche Organisation am 18.04.2023 vor.

Die verantwortliche Organisation nahm am 22.05.2023 zu den Bewertungen der Qualitätsstandards Stellung.

Die AAQ finalisierte die Evaluation der verantwortlichen Organisation 23.05.2023.

## Fachgesellschaft: Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie

### *Kurzdarstellung der Fachgesellschaft*

Die Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie SGK/SSODF wurde 1957 als Schweizerische Kieferorthopädische Studiengruppe SKS gegründet und später umbenannt. Die aktuelle Mitgliederzahl beträgt 401 und ist wie folgt zusammengesetzt:

- 304 Ordentliche Mitglieder

- 88 Freimitglieder
- 6 Ausserordentliche Mitglieder
- 3 Ehrenmitglieder

Die Gesellschaft besteht aus folgenden Organen (vgl. Statuten im Anhang):

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Prüfungskommission
- die Weiterbildungskommission
- die Kommission für Versicherungsfragen
- die Rechnungsrevisoren
- das Sekretariat

Die SGK/SSODF ist Weiterbildungsträger der Schweizerischen Zahnärzte Gesellschaft SSO im Fachgebiet Kieferorthopädie. Innerhalb der SSO ist das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung (BZW) zuständig. Einmal im Jahr wird die Fachzahnarztprüfung durch die Prüfungskommission organisiert und durchgeführt. Die 4 Weiterbildungsstätten sind:

- Klinik für Kieferorthopädie, Universitätskliniken für Zahnmedizin Basel (WB BS), Weiterbildungsleiterin: Frau Prof. Dr. Carlalberta Verna
- Klinik für Kieferorthopädie, Zahnmedizinische Kliniken der Universität Bern (WB BE); Weiterbildungsleiter: Prof. Dr. Christos Katsaros
- Division d' orthodontie, Section de médecine dentaire, Université de Genève (WB GE) ; Weiterbildungsleiter: Prof. Gregory Antonarakis
- Klinik für Kieferorthopädie, Zentrum für Zahn, Mund- und Kieferkrankheiten (WB ZH); Weiterbildungsleiter: Prof. Dr. Theodore Eliades

Basis der Weiterbildung sind folgende Reglemente:

- «Zahnmedizinische Weiterbildungsordnung (WBO)» der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO) inkl. Anhänge I – V (WBO SSO, vgl. Anhang)
- «Fachzahnarzt für Kieferorthopädie, Weiterbildungsprogramm» der SGK inkl. folgender Anhänge:
  - Anhang 1: Weisungen über die kasuistische Dokumentation und wissenschaftliche Arbeit zur Registrierung von Fachzahnärzten für Kieferorthopädie (Anhang zu „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie Weiterbildungsprogramm“)
  - Anhang 2: Vademecum zur Präsentation der Spezialisierungsfälle
- Vorlage für die Präsentation von Prüfungsfällen (Kasuistikfällen) der Petentinnen und Patienten (Kandidaten)

Nebst der WBO SSO ist von Relevanz für die vier Weiterbildungsstätten die Richtlinie der europäischen Weiterbildung gemäss des Network of Erasmus Based European Orthodontic Programmes (NEBEOP Guidelines) unter der Schirmherrschaft der European Orthodontic Society (EOS, vgl. Anhang).

Die Prüfung setzt sich zusammen aus einer theoretischen Prüfung und einer zweiteiligen praktischen Prüfung, bestehend aus den durch den Kandidaten eingereichten Dokumentationen sowie einer Fallplanung vor Ort.

Das vorliegende Dokument wurde von der Weiterbildungskommission der Schweizerischen Gesellschaft für Kieferorthopädie (SGK/SSODF) verfasst. Die Weiterbildungskommission setzt sich aus Prof. C Verna, Prof. Eliades, Dr. Leuenberger und Dr. Rutz zusammen. Die Mitglieder der Weiterbildungskommission haben das Verfassen der einzelnen Qualitätsbereiche (s. Inhaltsverzeichnis) untereinander aufgeteilt.

### *Verfahren*

Die AAQ beauftragte

- Univ.-Prof. Dr. Dr. Stefan Kopp, Poliklinik für Kieferorthopädie, Goethe-Universität Frankfurt am Main
- Professor Dirk Bister, Professor of Orthodontics, King's College London
- Dr. med. dent. Luca Friedli, Privatpraxis

mit der externen Evaluation des verantwortlichen Bereichs der Fachgesellschaft am Weiterbildungsgang.

Die Fachgesellschaft reichte über ihre verantwortliche Organisation ihre Selbstbeurteilung am 31.08.2023 beim BAG ein. Bei der AAQ ging dieser am 04.09.2023 ein.

Die Gutachtergruppe führte mit den Vertreterinnen und Vertretern der Fachgesellschaft ein Round Table Gespräch am 6.12.2024.

Die Gutachtergruppe legte ihre Bewertung der Erfüllung der Qualitätsstandards durch die Fachgesellschaft am 14.01.2025 vor.

Die Fachgesellschaft nahm am 05.02.2025 zu den Bewertungen der Qualitätsstandards Stellung.

Die AAQ finalisierte die Evaluation am 06.02.2025.

Die AAQ formulierte ihren Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsgangs am 06.02.2025.

## 3. Bewertung der Qualitätsstandards

Die Standards folgen inhaltlich und in der Reihenfolge dem Konzept des Qualitätskreises und sind entsprechend in 4 Qualitätsbereichen organisiert: Weiterbildungsziele, Konzeption, Umsetzung und Qualitätssicherung.

### Qualitätsbereich I: Weiterbildungsziele

---

#### Standard 1: Grundlagen und Ziele der Weiterbildung

*Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen eine umfassende, verantwortungsvolle und effiziente Weiterbildung, die sich an den Bedürfnissen der Weiterzubildenden orientiert.*

#### *Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BWZ*

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen eine umfassende, verantwortungsvolle und effiziente Weiterbildung, die sich an den Bedürfnissen der Weiterzubildenden orientiert.

Die Grundlagen sowie die Ziele der Weiterbildung sind in Art. 3 der WBO geregelt. Die Fachgesellschaften wiederum legen die fachlichen Inhalte der Weiterbildung sowie die allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen fest (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. c WBO; s.a. Präambel der WBO). Sodann hat sich die Verantwortliche Organisation vorbehalten, die Ziele gemäss Art. 3 der WBO in einem allgemeinen, nicht fachspezifischen Lernzielkatalog näher zu umschreiben (vgl. Art. 3 Abs. 2 der WBO). Bisher hat die Verantwortliche Organisation nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. **Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sowohl ein Lernzielkatalog (zumindest auf Stufe Fachgesellschaft) als auch eine Kompetenzenliste vorhanden sind.**

Der Lernzielkatalog in der WBO ist sehr allgemein abgefasst, da die Verantwortliche Organisation die Zuständigkeiten zur Ausgestaltung der Lernziele vorwiegend in die Kompetenz der Fachgesellschaft sowie der Weiterbildungsstätten legt. Art. 12 Bst. c WBO sieht jedoch als Minimalanforderung und in Konkretisierung von Art. 3 WBO vor, dass das Weiterbildungsprogramm bzw. das Weiterbildungskonzept, welches von den Fachgesellschaften erstellt werden muss, neben den fachspezifischen Inhalten der Weiterbildung auch Lerninhalte, wie Teamarbeit, berufliche und ethische Haltung sowie effizientes, selbsttätiges Handeln unter Berücksichtigung aller relevanter Umstände, vermittelt. Ausserdem muss das Weiterbildungskonzept vorsehen, dass die Weiterzubildenden die Schnittstellen zu anderen Fachbereichen kennen und interdisziplinäre Zusammenarbeit erlernen. **Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass die Lernziele neben fachspezifischen Kompetenzen auch andere Themen sicherstellen.**

Die Inhalte der Weiterbildung müssen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. c der WBO in den Weiterbildungsreglementen der jeweiligen Fachgesellschaften normiert werden. Die Reglemente legen insbesondere die fachlichen Inhalte der Weiterbildung fest. Das Weiterbildungskonzept konkretisiert das Reglement und macht Vorgaben dazu, wie der theoretische und praktische Teil der Weiterbildung zu vermitteln ist (vgl. Art. 12 Bst. c WBO). Der Weiterbildungsplan strukturiert die Weiterbildung in zeitlicher Hinsicht (vgl. Art. 12 Bst. c WBO). Im Weiterbildungsprogramm bzw. im Logbuch der jeweiligen Fachgesellschaften werden diese Inhalte sowohl in zeitlicher, als auch in fachlicher Hinsicht weiter konkretisiert und es wird festgelegt, wer die Lerninhalte

vermittelt. Die mit den Weiterzubildenden abgeschlossenen schriftlichen Verträge regeln das Weiterbildungs, als auch das Arbeitsverhältnis (Art. 12 Bst. a WBO). Die Fachgesellschaften bzw. die jeweiligen Weiterbildungsstätten bestimmen demnach selbständig, wie die Vermittlung der Weiterbildungsinhalte konkret erfolgen soll; zeitliche und inhaltliche Vorgaben an die Weiterbildungsgänge auf Stufe Verantwortliche Organisation wären – aufgrund der Unterschiede zwischen den Fachbereichen – nicht einheitlich umsetzbar. **Insgesamt ist die praktische und theoretische Weiterbildung (mit Nennung der Stundenzahlen auf Stufe Fachgesellschaft) jedoch festgelegt.**

Die WBO definiert als Grundsatz der Weiterbildung, dass ein Weiterbildungsprogramm vollständig absolviert werden muss, bevor es mit einer Prüfung abgeschlossen werden kann. Kann ein Programm jedoch nicht ununterbrochen an einer Weiterbildungsstätte absolviert werden, so ist eine Anrechnung möglich (vgl. Art. 21 WBO). Anrechenbar sind gemäss Art. 23 WBO Zeiteinheiten, sofern der Beschäftigungsgrad mindestens 40% beträgt. Auch ist eine Unterbrechung ohne weiteres zulässig, sofern die Abwesenheit – sofern sie mehr als acht Wochen beträgt – nachgeholt wird. Diese Regelungen verstehen sich als Mindestanforderungen; die Fachgesellschaften sind befugt, abweichende strengere Regelungen zu erlassen oder andere Möglichkeiten vorzusehen, die Bestandteile einer Weiterbildung anzurechnen (vgl. Art. 23 f. WBO). Anrechenbar sind nicht nur Zeiteinheiten, sondern auch im Ausland absolvierte Weiterbildungsperioden, sofern diese mit der Ausbildung in der Schweiz vergleichbar sind, d.h. Gleichwertigkeit gegeben ist (vgl. Art. 25 WBO). **Entsprechend sind die Möglichkeiten zur Gestaltung der Weiterbildung (Unterbrüche, Teilzeit, Anrechnung von AuslandErfahrung, etc.) festgelegt.**

#### *Selbstbeurteilung Fachgesellschaft*

##### – **Lernzielkatalog/Kompetenzenliste ist vorhanden**

Die Grundlagen sowie die Ziele der Weiterbildung sind in Art. 3 der WBO geregelt. Die Kandidierenden im Weiterbildungsprogramm durchlaufen eine strukturierte Weiterbildung mit einem spezifischen Lernzielkatalog. Der Lernzielkatalog basiert auf dem NEBEOP Guidelines und ist im „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie, Weiterbildungsprogramm“, (nachfolgend Programm) Kapitel 1.2 festgehalten.

Mit der Weiterbildung für den Erwerb des Titels "Fachzahnarzt für Kieferorthopädie" soll der kieferorthopädisch orientierte Zahnarzt vertiefte fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen, die ihn befähigen, in eigener Verantwortung im spezifischen Bereich der Kieferorthopädie tätig zu sein. Die abgeschlossene Weiterbildung soll ihm erlauben,

- eigenständig Biss- und Stellungsanomalien zu erkennen sowie die Behandlungsnotwendigkeit zu beurteilen;
- kieferorthopädische Behandlungen durchzuführen und die Zwischen- und Endresultate zu bewerten;
- Langzeiterfahrungen zu sammeln und die Stabilität der Behandlungen im Rahmen der Möglichkeiten sichern zu können;
- die Möglichkeiten und Wirkungen der zum Einsatz gelangenden Mittel und Apparaturen umfassend zu kennen und sie angemessen anzuwenden;
- das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen der diagnostischen, prophylaktischen und therapeutischen Massnahmen in der Kieferorthopädie richtig einzuschätzen, diese ethisch verantwortungsvoll gegenüber dem Patienten anzuwenden sowie dem Gebot der Kostensparsamkeit Beachtung zu schenken;
- die geplante Behandlung in einer für Laien verständlichen Sprache zu erläutern;

- umfassende und für die Behandlung relevante Dokumentation zu erstellen;
- konsiliarische Beratungen durchzuführen;
- durch interdisziplinäre Zusammenarbeit Zahnmedizinische und medizinische Probleme ausserhalb des Fachgebietes einzubeziehen;
- wissenschaftliche Arbeiten selbständig zu analysieren und zu interpretieren;
- an Forschungsprojekten mitzuwirken.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sowohl ein Lernzielkatalog als auch eine Kompetenzliste vorhanden sind.

- **Lernziele umfassen neben fachspezifischen Kompetenzen auch andere Themen wie: Kommunikation, Management, Leadership, Gesundheitswesen- und Gesundheitspolitik sowie Patientensicherheit**

Art. 3 und Art. 12 Bst. c WBO legen den Rahmen für die nicht-fachspezifischen Kompetenzen. Diese finden sich auch in Ziff. 3.6 f. des Programms. Aber auch ohne abschliessende und explizite Regelung im Weiterbildungsprogramm sind sie ein Bestandteil der Fachzahnarztweiterbildung. Die Weiterbildung befähigt die Kandidierenden, mit den PatientInnen, Angehörigen, mitarbeitenden "Dienstleistern" (ZahntechnikerInnen, DentalhygienikerInnen, Versicherer), KollegInnen und dem Praxisteam adäquat zu kommunizieren. Des Weiteren werden die Kandidierenden befähigt für jede/n PatientIn mehrere Therapievarianten (je nach Umfang minimal bis maximal) zu präsentieren. Auf der Basis dieser PatientIn-ZahnärztIn Kommunikation kann der/ die PatientIn fundiert Entscheidungen hinsichtlich seiner/ ihrer Therapievariante treffen. Medizinethische Aspekte sind im Rahmen der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Die Weiterbildung befähigt die Kandidierenden, Verantwortung im Gesundheitswesen zu übernehmen. Die berufsspezifische Verantwortung der Kieferorthopädie liegt im Bereich der Diagnostik und Therapie komplexer IV-pflichtiger Patientenfälle (Nicht-anlagen, Dysgnathien). Die Weiterbildung befähigt die Kandidierenden Organisations- und Managementaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit zu übernehmen. Sie sind für die Kostenvoranschläge, die Abrechnung und Rechnungsstellung ihrer PatientInnen verantwortlich. Die Kandidierenden sind während ihrer Weiterbildungszeit in der postgradualen Lehre involviert und übernehmen Verantwortung in der studentischen Ausbildung. Diese umfasst sowohl theoretische als auch klinische Inhalte bei der PatientInnenbehandlung im Masterstudium und befähigt die Kandidierenden Verantwortung (Leadership) zu übernehmen. Bei wirtschaftlich schwächer gestellten Personen obliegt der Auftrag zur zahnmedizinischen Grundversorgung je nach kantonaler Regelung den kantonalen Einrichtungen (Volkszahnkliniken) und muss sich an den Empfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz (VKZS) orientieren.

- **Praktische und theoretische Weiterbildung (mit Nennung der Stundenzahlen) sind festgelegt**

Die Dauer der Weiterbildung ist geregelt. Diese dauert mindestens 4 Jahre bei einer Vollzeitstelle. Diese ist aufgeteilt in (vgl. Art. 2.1. des Programms):

- mindestens 2 Jahre zusammenhängende Ausbildung zu 100 % an der kieferorthopädischen Klinik in der Regel am gleichen schweizerischen Universitätszentrum, das über die Akkreditierung gemäss, verfügt.

- 1 zusätzliches Weiterbildungsjahr zu 100% ausschliesslich in Kieferorthopädie an einem Universitätszentrum des Inlandes oder – auf entsprechendes Gesuch hin – des Auslandes. Die Anrechnung einer Weiterbildungsperiode im Ausland erfolgt im Verfahren nach Art. 26 WBO SSP durch das BZW unter Einbezug der Fachgesellschaft.

- 1 Jahr zu 100 % in einem anderen zahnmedizinischen Fachgebiet unter Aufsicht eines eidg. diplomierten Zahnarztes oder eines ausländischen Zahnarztes mit gleichwertigem ausländischem Diplom. Diese 1-jährige 100% Praxistätigkeit kann auch in Teilzeit absolviert werden. Teilzeitpensen müssen in der Summe einem Jahr zu 100% Vollzeitanzstellung entsprechen, wobei die Bestimmungen der WBO SSO (Art. 23 WBO) einzuhalten sind. Allfällige allgemeinmedizinische Tätigkeiten in einer Spezialpraxis für Kieferorthopädie sind nicht als Teilzeitpensen anrechenbar.

Die Weiterbildung beinhaltet das Erarbeiten fundierter theoretischer und praktischer Kenntnisse, sowie klinische Tätigkeit im Bereich der Kieferorthopädie. Es werden mindestens 4'800 Weiterbildungsstunden vorausgesetzt (vgl. Ausführungen «The Erasmus programme for postgraduate education in orthodontics in Europe: an update of the guidelines», S. 342):

| Tätigkeit  | Anteil (%) |
|--|------------|
| Seminare, Fallpräsentationen, Tutorien, Praktika | 15-25%     |
| Patientenbehandlung und -dokumentation           | 55-65%     |
| Beteiligung an Forschungsprojekten               | 15-20%     |
| eigene Lehrtätigkeit                             | 5-15%      |

Über die Lehrveranstaltungen (Seminare, Kurse etc.) muss in den Weiterbildungsstätten ein detaillierter Plan vorliegen. Vom Kandidierenden muss über seine Tätigkeiten ein Logbuch geführt werden (vgl. Anhang); die Inhalte sind seitens der Vorgesetzten zu überprüfen und zu testieren.

Die praktische und theoretische Weiterbildung (mit Nennung der Stundenzahlen) ist festgelegt.

– **Möglichkeiten zur Gestaltung der Weiterbildung (Unterbrüche, Teilzeit, Anrechnung von Ausland-Erfahrung, etc.) sind festgelegt**

Sowohl das Fachzahnarzt für Kieferorthopädie, Weiterbildungsprogramm als auch die WBO (vgl. Anhang) regeln die Gestaltung der Weiterbildung. Ein Teilzeitpensum verlängert die Weiterbildung entsprechend. Dies ist in Art. 2.1 des Fachzahnarzt für Kieferorthopädie, Weiterbildungsprogramm resp. Art. 23 und Art. 24 der WBO festgehalten. In Art. 25 der WBO ist die Anrechnung von ausländischen Weiterbildungsperioden geregelt. Es bedarf eines Gesuchs an das BZW.

Die Möglichkeiten zur Gestaltung der Weiterbildung (Unterbrüche, Teilzeit, Anrechnung von Ausland-Erfahrung, etc.) sind festgelegt.

#### *Externe Beurteilung verantwortliche Organisation*

Das Büro für Zahnmedizin (BZW) hat mit und in der Weiterbildungsordnung (WBO) die Grundsätze der Weiterbildungen festgelegt. Insgesamt liegt der grössere Teil der Verantwortung für die Weiterbildungen – und insbesondere alle inhaltlichen Fragen – bei den Fachgesellschaften (FG) und den Weiterbildungsstätten. Das BZW stellt den Rahmen dafür her. Die Ziele des Medizinalberufegesetzes (MedBG) wurden für die Ausformulierung der Ziele und Grundlagen

übernommen. Empfehlungen werden an die FGs weitergeleitet. Die Bedürfnisse der Weiterzubildenden werden in Einzelgesprächen mit den Weiterzubildenden durch die Leitenden der Weiterbildungsstätten ermittelt. Ehemalige Weiterzubildende werden regelmässig durch das BZW befragt. Dieser Prozess könnte systematisiert werden und das BZW dabei eine Schlüsselrolle einnehmen. Ggf. könnte dies dann auch in die Ausformulierung übergeordneter Lernziele münden, die für alle zahnmedizinischen Weiterbildungsgänge gültig sind. Eine systematische Umfrage aller Weiterzubildenden mindestens alle zwei Jahre ist bereits im Endstadium der Planung. Dieses Projekt sollte unbedingt weiterverfolgt und kontinuierlich verbessert werden.

*grösstenteils erfüllt*

**Empfehlung 1:** Das BZW als verantwortliche Organisation für die Weiterbildung könnte gesamthaft die Situation und die Bedürfnisse der Weiterzubildenden erheben, um so alle Weiterbildungen und insbesondere die allgemeinen Lernziele besser an diesen zu orientieren.

#### *Externe Beurteilung Fachgesellschaft*

##### – Erwägungen

Am Round Table erkundigte sich die Gutachtergruppe, inwiefern sich das Weiterbildungsprogramm (WBP) für den Fachzahnarzt in Kieferorthopädie seit der letzten Akkreditierung weiterentwickelt hat. Gemäss den vorliegenden Aussagen haben einige Veränderungen stattgefunden. Dazu zählen beispielsweise die Gründung und Einführung einer Weiterbildungskommission (2021), was auch dazu geführt hat, dass das Alignment des WBP an den Weiterbildungsstätten verbessert werden konnte. Aus dem Gespräch ging jedoch hervor, dass es hinsichtlich der Dauer der Weiterbildung offensichtliche Diskrepanzen zwischen den vier Weiterbildungsstätten (Universität Bern, Universität Basel, Universität Genf, Universität Zürich) gibt. Wie gehört, dauert an mindestens einer Weiterbildungsstätte die Weiterbildung drei Jahre plus ein Jahr Teilzeitausbildung, wohingegen sie an anderen Weiterbildungsstätten vier Jahre umfasst. In der Konsequenz stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Vorgaben gemäss WBP aktuell nicht an allen Weiterbildungsstätten einheitlich umgesetzt werden. Diesen Punkt hat die Fachgesellschaft auf dem Radar und ist aktuell mit der Überarbeitung des WBP beschäftigt. Die Bestimmungen zur Dauer und Gliederung der Weiterbildung sollen angepasst und zwischen den Weiterbildungsstätten harmonisiert werden. Man strebt an, dass die fachspezifische Weiterbildung in Kieferorthopädie neu vier Jahre dauert und dass die aktuell gültige Vorgabe „(...) 1 Jahr zu 100 % in einem anderen zahnmedizinischen Fachgebiet unter Aufsicht eines eidg. diplomierten Zahnarztes oder eines ausländischen Zahnarztes mit gleichwertigem Diplom (...)“ nicht mehr Teil der Weiterbildung ist. Diese Voraussetzung soll jedoch weiterhin zwingend für die Zulassung zur Weiterbildung beibehalten werden und sich auch im WBP widerspiegeln. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist es nicht akzeptabel, dass die Vorgaben gemäss WBP von den Weiterbildungsstätten nicht eingehalten werden. Sie zeigt sich auch erstaunt, dass solche Abweichungen bei einer Weiterbildung, die zu einem eidgenössischen Titel führt, möglich sind. Die Harmonisierung und Anpassung des WBP muss daher schnellstmöglich umgesetzt werden.

Darüber hinaus stellt die Gutachtergruppe fest, dass ein Lernzielkatalog (vgl. WBP) vorliegt. Dieser basiert auf den NEBEOP-Guidelines und umfasst sowohl fachspezifische Vorgaben als auch transversale Themen wie Management, Administration oder Ethik. Aus Sicht der Gutachtergruppe beinhaltet der Lernzielkatalog alle Elemente, die nötig sind, um die Weiterzubildenden dazu zu befähigen, später Organisations- und Managementaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit zu übernehmen.

Die Gutachtergruppe erkundigte sich weiter nach der Möglichkeit, die Weiterbildung in einer privaten Praxis zu absolvieren. Dies wird von der Fachgesellschaft verneint und soll sich aus ihrer Sicht auch zukünftig nicht ändern. Die Weiterbildung soll weiterhin ausschliesslich universitär erfolgen.

Zudem fragte die Gutachtergruppe nach der Möglichkeit, die Weiterbildung in Teilzeit zu absolvieren. Dies ist reglementarisch vorgesehen. Die Gutachtergruppe erkundigte sich nach der tatsächlichen Umsetzung an den Weiterbildungsstätten, wobei unterschiedliche Umsetzungskonzepte dargestellt wurden. Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die Fachgesellschaft diesen Punkt mit den Weiterbildungsstätten prüft: Eine Gleichbehandlung der Weiterzubildenden sollte sichergestellt werden. Die Fachgesellschaft soll darauf achten, dass die reglementarischen Vorgaben gemäss Weiterbildungsordnung (WBO) an den Weiterbildungsstätten korrekt umgesetzt werden.

Darüber hinaus fragte die Gutachtergruppe, ob und wie die Fachgesellschaft den schweizweiten Bedarf an Kieferorthopäd:innen erhebt. Eine strukturierte Bedarfserhebung gibt es nicht. Nach Aussage der Fachgesellschaft werden jedoch zu wenige Kieferorthopäd:innen ausgebildet. Pro Jahr treten rund sieben bis acht Kandidat:innen zur Abschlussprüfung an. Pläne zur Erhöhung der Anzahl Weiterbildungsplätze an den Weiterbildungsstätten gibt es gegenwärtig nicht. Im Gespräch wies die Fachgesellschaft darauf hin, dass dies in der Verantwortung der vier universitären Weiterbildungsstätten liege, welche den kantonalen Vorgaben unterworfen sind.

Ebenso verwies die Fachgesellschaft darauf, dass ihr hinsichtlich einheitlicher Saläre für die Weiterzubildenden während der Weiterbildung ebenfalls die Hände gebunden seien, da auch diese kantonalen Regelungen unterliegen.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als teilweise erfüllt.

**Auflage 1:** Die Fachgesellschaft schliesst die Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms betreffend die Harmonisierung der Dauer und Gliederung der Weiterbildung (fachspezifische Weiterbildung in Kieferorthopädie: vier Jahre) zügig ab und setzt die neuen Vorgaben an den vier Weiterbildungsstätten verbindlich und konsequent um.

**Empfehlung 1:** Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die Fachgesellschaft das Thema „Möglichkeiten zur Gestaltung der Weiterbildung“ (z. B. Unterbrüche, Teilzeit) kontinuierlich mit den Weiterbildungsstätten diskutiert, um eine Harmonisierung in der Umsetzung der Vorgaben zu erreichen und eine Gleichbehandlung der Weiterzubildenden zu gewährleisten.

#### *Stellungnahme verantwortliche Organisation: BWZ*

Das BZW legt – wie die Gutachtenden richtig festgestellt haben – lediglich den Rahmen und die Grundsätze der Weiterbildung fest. Aufgrund der grossen Unterschiede in den verschiedenen Weiterbildungsgängen, ist es dem BZW nicht möglich, die fachlichen Inhalte der Weiterbildung zu vereinheitlichen bzw. übergeordnet zu regeln. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Fachgesellschaften sowie den jeweiligen Weiterbildungsstätten.

Künftig wird das BZW – entsprechend der Empfehlung 1 – die Situation und die Bedürfnisse der Weiterzubildenden mittels einer Umfrage, welche alle zwei Jahre durchgeführt wird, erheben. Bei Bedarf bzw. wenn das BZW über Missstände Kenntnis erlangt, kann diese Umfrage jährlich,

oder gar halbjährlich durchgeführt werden. Die durch diese Umfrage gewonnenen Erkenntnisse werden sofern notwendig und sinnvoll in die WBO einfließen.

#### *Stellungnahme Fachgesellschaft*

Keine Bemerkungen

#### *Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards*

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

## Standard 2: Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

*Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortlichkeiten für das Weiterbildungsprogramm transparent fest. Diese umfassen Befugnisse, Organisation, Koordination und Umsetzung des Weiterbildungsgangs.*

#### *Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW*

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortlichkeiten für das Weiterbildungsprogramm transparent fest. Diese umfassen Befugnisse, Organisation, Koordination und Umsetzung des Weiterbildungsgangs.

Die WBO regelt in den Art. 4 und 6 die Zuständigkeiten der Verantwortlichen Organisation bzw. der Fachgesellschaft. Die Fachgesellschaften erlassen gestützt auf die Vorgaben der WBO die Leitlinien und Reglemente für die Durchführung der Weiterbildung, welche wiederum durch die Verantwortliche Organisation geprüft und genehmigt werden. Die Verantwortliche Organisation ist demnach das federführende Organ für die Weiterbildung und hat die Oberaufsicht über die Weiterbildungsgänge. Sie nimmt Einsitz im Visitationsteam und erarbeitet den Visitationsbericht (vgl. Art. 17 WBO). Ausserdem entscheidet sie über die Anerkennung oder den Entzug der Anerkennung einer Institution als Weiterbildungsstätte (vgl. Art. 15 f. WBO). Sie stellt die Titel aus (vgl. Art. 32 WBO) und ist – vorbehältlich der Genehmigung durch die Behörden bzw. die Delegiertenversammlung – zuständig für die Einführung neuer eidgenössischer und privatrechtlicher Titel. **Die Verantwortlichkeiten zwischen Verantwortlicher Organisation und Fachgesellschaften sind somit definiert.**

Die Verantwortliche Organisation verfügt auf Antrag der Fachgesellschaft über die Prüfungszulassung (vgl. Art. 4 Abs. 7 und Art. 30 der WBO). Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung erstattet die Fachgesellschaft der Verantwortlichen Organisation Bericht; diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung (vgl. Art. 31 WBO). Die Weiterbildung wird abgeschlossen und der Titel wird erteilt, wenn die Prüfung erfolgreich abgeschlossen wird (vgl. Art. 28 und Art. 32 f. WBO). Ein negativer Entscheid bzw. die Nichterteilung des Weiterbildungstitels

kann mittels Einsprache an die Einsprachekommission angefochten werden (vgl. Art. 36 WBO sowie Anhang I zur WBO). **Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Prozess der Titelerteilung definiert ist.**

Die Fachgesellschaften überprüfen ihre Weiterbildungsreglemente, die weiteren Dokumente und deren Umsetzung periodisch. Die Fachgesellschaften haben der Verantwortlichen Organisation mindestens alle vier Jahre darüber Rechenschaft abzulegen (vgl. Art. 10 WBO). Führen diese Überprüfungen zu Änderungen des Weiterbildungsreglements, so muss dieses der Verantwortlichen Organisation zur Genehmigung unterbreitet werden (vgl. Art. 9 WBO). **Die Revision der Weiterbildungsprogramme ist demnach geregelt.**

Die Schaffung neuer Weiterbildungstitel ist in den Art. 18 ff. WBO geregelt. Die Schaffung eines neuen eidgenössischen Titels ist nur zulässig, wenn das Fachgebiet definierbar und von anderen Fachgebieten abgrenzbar ist (vgl. Art. 19 WBO). Die Verantwortliche Organisation prüft den Antrag für die Einführung eines neuen Weiterbildungstitels auf die Konformität mit der WBO sowie dem Bundesrecht. Kann die Verantwortliche Organisation dem Antrag stattgeben, so unterbreitet es den zustimmenden Beschluss der Delegiertenversammlung der SSO zur Abstimmung. Neue eidgenössische Titel unterstehen darüber hinaus dem Genehmigungsvorbehalt durch den Bundesrat (vgl. Art. 18 WBO). **Es kann folglich festgestellt werden, dass Entscheidungsorgane für die Schaffung von Fachtiteln bestehen.**

Die Verantwortliche Organisation entscheidet über die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung einer Institution als Weiterbildungsstätte (vgl. Art. 4 Abs. 5 und Art. 16 WBO). Art. 16 WBO regelt die formellen Anforderungen an die Anerkennung bzw. die Neubeurteilung. Die materiellen Anforderungen finden sich in Art. 15 i.V.m. Art. 12 der WBO. Die Anforderungen an die Leitenden der Weiterbildungsstätten sind in Art. 15 i.V.m. Art. 13 WBO festgehalten. Art. 17 WBO regelt detailliert die Durchführung der Visitation. **Insgesamt sind demnach Kriterien für die Einteilung / den Anerkennungsprozess einer Weiterbildungsstätte und / oder ihrer Weiterbildenden vorhanden.**

Die Prüfungen sind in Art. 28 bis 31 der WBO geregelt. Zur Prüfung zugelassen wird nur, wer über ein eidgenössisches oder ein anerkanntes ausländisches Diplom verfügt (Art. 29 WBO). Die Weiterbildungsreglemente der Fachgesellschaften bzw. ihre Prüfungsreglemente bestimmen die detaillierten Anforderungen an die Prüfungszulassung, die Prüfungsdurchführung und die Prüfungskommission (vgl. Art. 7 Bst. e WBO). Jede Fachgesellschaft setzt eine Prüfungskommission ein (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. a WBO). Die Verfügung über die Prüfungszulassung sowie über das Nichtbestehen der Prüfung können bei der Einsprachekommission mittels Einsprache angefochten werden (vgl. Art. 30 und 31 sowie Art. 36 WBO i.V.m. Anhang I der WBO). **Die Prüfungsreglemente sind folglich definiert und die Prüfungskommissionen benannt.**

#### *Selbstbeurteilung Fachgesellschaft*

##### – **Verantwortlichkeiten zwischen VO und FG sind definiert**

Die Verantwortlichkeiten zwischen der verantwortlichen Organisation (VO) und der Fachgesellschaft (FG) sind in Art. 4 und 6 WBO definiert (s.a. Art. 21b der Statuten). Die VO ist das BZW. Die FG ist die Schweizerische Gesellschaft für Kieferorthopädie (SGK / SSOSDF). Das für die Spezialisierung zuständigen Gremium der FG ist die Prüfungskommission.

Ausserdem hat jede einzelne der vier Weiterbildungsstätten einem verantwortlichen Weiterbildungsleiterin (inkl. Stellvertreterin), der genau definierte Anforderungen erfüllen muss, siehe Art. 13 WBO SSO.

Die Weiterbildungsstätten werden mind. alle 7 Jahre sowie bei einem Wechsel der Leitung der Weiterbildungsstätte vom BZW reevaluiert resp. im Rahmen einer Neubeurteilung bestätigt (vgl. Art. 16 Bst. b WBO SSO). Die Visitation erfolgt nach den Visitationsvorgaben des BZW, der Visitationsbericht ist strukturiert und standardisiert und erlaubt einen umfassenden und kritischen Blick auf die WBS, siehe Art. 15 - 17 WBO SSO.

Die Verantwortlichkeiten zwischen Verantwortlicher Organisation und Fachgesellschaften sind definiert.

– **Prozess der Titelerteilung ist definiert**

Der/ die Präsidentin der Prüfungskommission organisiert und führt im Auftrag der FG die Fachzahnarztprüfung für den Erwerb des Titels „Eidgenössische/r Fachzahnärztin für Kieferorthopädie“ durch. Die FG informiert das BZW über die Ergebnisse der Prüfung gem. Art. 31. Abs. 1 WBO SSO. Das BZW entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung aufgrund der Prüfungsergebnisse und auf Antrag der Fachgesellschaft hin (Art. 31 Abs. 2 WBO SSO). Die FG überprüft die Weiterbildungsprogramme und die zugehörigen Dokumente und deren Umsetzung regelmässig und legen gegenüber dem BZW Rechenschaft ab (Art. 10 WBO SSO).

Das BZW stellt den eidgenössischen Weiterbildungstitel gem. Art. 32 WBO SSO aus. Diese meldet dem MEDREG die neuen Fachzahnärzte und Fachzahnärztinnen.

Der Prozess der Titelerteilung ist definiert.

– **Revision von Weiterbildungsprogrammen ist geregelt**

Die FG überprüft die Weiterbildungsprogramme und die zugehörigen Dokumente und deren Umsetzung regelmässig und legen gegenüber dem BZW Rechenschaft ab (Art. 9 f. WBO; s.a. Ziff. 4.2 des Programms). Das Weiterbildungsprogramm wird regelmässig (insbesondere im Rahmen der Neubeurteilung der Anerkennung der Weiterbildungsstätte bei der Visitation) überprüft und gegebenenfalls an die veränderten Verhältnisse angepasst.

Die Revision der Weiterbildungsprogramme ist geregelt.

– **Entscheidungsorgan für die Schaffung und Aufhebung von Fachtiteln besteht**

Der Entscheid über die Schaffung und Aufhebung von Fachtiteln liegt nicht in der Kompetenz der FG, sondern beim BZW (-Fachtitel werden in Anwendung von Art. 4 und 18 ff. WBO geschaffen / aufgehoben.).

– **Kriterien für die Einteilung/ Anerkennungsprozess einer Weiterbildungsstätte und/oder ihrer Weiterbildenden ist vorhanden**

Die Anforderungen an die Weiterbildungsstätten sind geregelt in Art. 11 ff. der WBO. Die Erfüllung wird im Zuge der Anerkennung der Weiterbildungsstätten resp. der Visitation überprüft (Art. 4, 5 und 16 WBO).

– **Prüfungsreglement ist definiert und Prüfungskommission ist benannt**

Die Grundlagen für die Prüfungen werden in Art. 28 – 31 WBO SSO geregelt. Die in Kraft stehenden Prüfungsreglemente sind eingangs dieser Selbstevaluation aufgeführt und in den Anhängen beigelegt (vgl. Ziff. 5 des Programms). Das Prüfungsreglement wird durch das Vademecum sowie die Weisungen über die kasuistische Dokumentation und wissenschaftliche Arbeit zur Registrierung von Fachzahnärzten für Kieferorthopädie (Anhang zu „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie Weiterbildungsprogramm“) ergänzt.

Die Weiterbildungskommission ist ein Organ der Schweizerischen Gesellschaft für Kieferorthopädie (Art. 16 Statuten) und umfasst maximal vier Mitglieder. Zwei werden von der SGK/SSODF gewählt, wobei sie eine Privatpraxis führen müssen und mindestens eines von ihnen auch Vorstandsmitglied der SGK/SSODF sein muss. Zwei werden direkt von den Universitäten bestimmt.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Weiterbildungskommission beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Weiterbildungskommission wird präsiert von einem «Fachzahnarzt für Kieferorthopädie», der auf Vorschlag der Kommission vom Vorstand gewählt wird.

Der Weiterbildungskommission obliegt die Festlegung des Weiterbildungsprogramms zur Erlangung des Titels «Fachzahnarzt für Kieferorthopädie», die Erarbeitung der entsprechenden Reglemente und Weisungen zu Händen des Vorstandes sowie die Organisation der externen Evaluation der Weiterbildung (Art. 21b Statuten).

Die Prüfungskommission ist ein Organ der Schweizerischen Gesellschaft für Kieferorthopädie (Art. 16 Statuten) und wird von den Aktivmitgliedern «Fachzahnärzte für Kieferorthopädie» für jeweils 3 Jahre gewählt, wobei die Wiederwahl unbeschränkt zulässig ist (Art 17 Bst. a, Art. 21a Statuten). Die Prüfungskommission umfasst maximal 20 Mitglieder; bei deren Wahl auf die Absolventen an den verschiedenen schweizerischen Hochschulen, die sprachliche und regionale Verteilung Rücksicht zu nehmen ist (Art. 21a Statuten).

Die Prüfungsreglemente sind definiert und die Prüfungskommissionen benannt.

#### *Externe Beurteilung verantwortliche Organisation*

Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten des BZW sind festgelegt: In den in der Selbstevaluation ausgeführten Bereichen – regelmässige Visitationen der Weiterbildungsstätten, Prüfungen, Überprüfung der regelmässigen Revisionen der Weiterbildungsprogramme sowie Schaffung neuer Titel – hat das BZW definierte Rollen und Aufgaben.

Im grossmehrheitlichen Bereich sind die Fachgesellschaften für ihre Weiterbildungsprogramme verantwortlich; organisatorisch sind diese dem BZW nicht unterstellt. Die grosse Autonomie der Fachgesellschaften wird vom BZW als inhaltlich richtig und funktional wichtig angesehen. Das BZW ist, auch angesichts der begrenzten Ressourcen, eher in einer moderierenden Rolle. Die Aufteilung bzw. das Zusammenspiel der Verantwortlichkeiten von BZW und FGs für die Weiterbildung ist für die Gutachtenden nicht einfach nachvollziehbar; falls dies beispielsweise auch für Weiterzubildende so der Fall ist, könnte eine Visualisierung oder ein Organigramm hilfreich sein.

Das Absolvieren der eidgenössischen Weiterbildungsprogramme der Zahnmedizin ist – im Gegensatz zur Humanmedizin – nicht obligatorisch für die Berufsausübung. Die Weiterbildung ist freiwillig und zusätzlich der Konkurrenz von postgradualen Masterprogrammen im Bereich der Zahnmedizin ausgesetzt. Die Weiterbildung findet in den meistens Fällen an jeweils einer

Weiterbildungsstätte statt (Wechsel sind die Ausnahme). Die Entlohnung der Weiterzubildenden scheint je nach Weiterbildungsstätte stark zu variieren. Um hier einen Überblick zu erhalten, könnte es hilfreich sein im Rahmen der regelmässigen Umfragen der Weiterzubildenden, auch deren Lohn zu erheben. Auch wenn in der Zeit der Weiterbildung keine volle Arbeitsleistung erbracht wird, sollte dennoch eine faire Entlohnung Ziel sein und das tatsächliche Verhältnis von Weiterbildungszeit und Dienstleistung widerspiegeln. Hier könnte das BZW eine regulierende Rolle einnehmen und grundsätzliche Vorgaben machen.

*grösstenteils erfüllt*

**Empfehlung 2:** Eine prägnante Visualisierung des Zusammenspiels der geteilten Verantwortung von BZW und FGs für die Weiterbildung könnte das rasche Verständnis, insbesondere auch für die Weiterzubildenden, erleichtern.

**Empfehlung 3:** Der jeweilige Lohn, den die Weiterzubildenden an ihren Weiterbildungsstätten erhalten sowie das Verhältnis von effektiver Weiterbildungszeit und Dienstleistung könnte im Rahmen der regelmässigen Evaluation der Weiterzubildenden eruiert werden, um hier eine Übersicht zur tatsächlichen Lohnsituation herzustellen. Bei grossen Diskrepanzen könnte das BZW eine regulierende Rolle einnehmen und Mindestvorgaben zur fairen Entlohnung machen.

#### *Externe Beurteilung Fachgesellschaft*

##### – Erwägungen

Die Verantwortlichkeiten zwischen dem BZW und der Fachgesellschaft für Kieferorthopädie sind in den Artikeln 4 und 6 der WBO geregelt. Die Fachgesellschaft verfügt über eine Weiterbildungskommission (seit 2021) und eine Prüfungskommission. Anlässlich des Round Table stellte die Gutachtergruppe fest, dass die Aufgaben und Schnittstellen zwischen der Prüfungskommission und der Weiterbildungskommission noch nicht vollständig klar definiert und kommuniziert sind. Dieser Umstand sollte zukünftig verbessert werden.

Die Weiterbildungsstätten werden alle sieben Jahre sowie bei einem Wechsel der Leitung der Weiterbildungsstätte durch das BZW neu beurteilt und bestätigt. Die Leitung der Weiterbildungsstätte ist in Artikel 13 WBO geregelt.

Im Rahmen des Round Table wurde auch die Schlussprüfung diskutiert, welche im WBP der Fachgesellschaft ausführlich beschrieben ist. Insbesondere wurde nachgefragt, wie die Dokumentation der Prüfungsergebnisse erfolgt. Dies ist gemäss Aussage der Fachgesellschaft standardisiert und liegt in der Verantwortung der Prüfungskommission. Weiter erkundigte sich die Gutachtergruppe, wie die Fälle, welche die Weiterzubildenden an der Schlussprüfung vorlegen, ausgewählt werden. Die Auswahl erfolgt durch die Weiterzubildenden selbst, wobei es klare Vorgaben gibt, welches Spektrum abgedeckt sein muss.

In Bezug auf die Fallbesprechung stellte die Gutachtergruppe die Frage, ob sich die Fachgesellschaft auch schon mit alternativen Prüfungsformen auseinandergesetzt hat. Im angelsächsischen Raum beispielsweise wird zunehmend darauf verzichtet, dass Fallbeispiele Gegenstand von Schlussprüfungen sind. Stattdessen müssen die Kandidat:innen eine Patientin oder einen Patienten direkt untersuchen und anschliessend einen Behandlungsplan skizzieren. Die Fachgesellschaft hielt dem entgegen, dass es zwar immer wieder Gespräche über mögliche Anpassungen der Schlussprüfung gebe, man jedoch der Ansicht sei, dass sich die Schlussprüfung in der aktuellen Form bewährt habe und deshalb keine Änderungen vorgesehen sind.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als als grösstenteils erfüllt.

**Empfehlung 2:** Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die Fachgesellschaft die Zuständigkeiten sowie die Schnittstellen zwischen der Prüfungskommission und der Weiterbildungskommission fixiert und den Weiterbildungsstätten kommuniziert.

*Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW*

Das BZW wird entsprechend der Empfehlung 2 ein Organigramm o.ä. ausarbeiten, um das Zusammenspiel der verschiedenen Player sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten besser zu veranschaulichen.

Das BZW wird den Fachgesellschaften und den Weiterbildungsstätten auch in Zukunft weiterhin ihre Autonomie belassen. Das Absolvieren einer Weiterbildung ist weder für die Berufsausübung noch fürs Abrechnen über die Krankenversicherung vorausgesetzt. Für das BZW ist es daher schwierig, in das Lohnsystem der jeweiligen Weiterbildungsstätten einzugreifen. Sind die Lohnforderungen zu hoch, besteht das Risiko, dass die Universitäten die Weiterbildungsgänge als Konsequenz streichen. Im Weiteren ist der Lohn kantonal geregelt, da die Universitäten – an welchen die Weiterbildungen vorwiegend stattfinden – unter der Hoheit der Kantone stehen. So oder anders ist es dem BZW jedoch ein Anliegen, dass die Weiterzubildenden angemessen entlohnt werden. Daher wird das BZW einen Muster-Weiterbildungsvertrag ausarbeiten, welcher den Weiterbildungsstätten ausgehändigt wird. Ausserdem wird das BZW die Frage der Entlohnung in die Evaluation miteinfließen lassen. Das BZW wird in der WBO einen Vorbehalt anbringen, wonach es bei krassen und ungerechtfertigten

Diskrepanzen einen Mindestlohn empfehlen darf. Ob eine solche Empfehlung tatsächlich umgesetzt wird, kann aufgrund der hiervoor erläuterten und von den Gutachtenden festgestellten Schwierigkeiten zum aktuellen Zeitpunkt nicht garantiert werden.

*Stellungnahme Fachgesellschaft*

Keine Bemerkungen

*Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards*

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

## Qualitätsbereich II: Konzeption

---

### Standard 3: Dauer und Gliederung der Weiterbildung

*Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen die Gliederung (Strukturen und Prozesse) für das Weiterbildungsprogramm fest. Sie übernehmen die Vorgaben zur Dauer des Weiterbildungsganges.*

#### *Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW*

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften legen die Gliederung (Strukturen und Prozesse) für das Weiterbildungsprogramm fest. Sie übernehmen die Vorgaben zur Dauer des Weiterbildungsganges.

Wie bereits eingangs ausgeführt, definiert Art. 3 WBO die allgemeinen Ziele der Weiterbildung. Die fachlichen Inhalte hingegen werden von der Fachgesellschaften basierend auf deren fachspezifischen Bedürfnissen festgelegt (Art. 7 Abs. 2 WBO). Die Umsetzung erfolgt durch die Weiterbildungsstätten (vgl. Art. 12 Bst. c WBO). **Die Inhalte der Weiterbildungsprogramme sind demnach definiert.**

Die Dauer der Weiterbildung wird in den Weiterbildungsreglementen geregelt (vgl. Art. 7 Bst. b WBO). Sie bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 1 MedBG und beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Jahre; diese Bestimmung wird durch Art. 10 MedBV i.V.m. Anhang 2 MedBV sowie Art. 35 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen näher ausgestaltet. Die Anrechenbarkeit der Weiterbildungsperioden an sich inklusive der Mindestdauer der anrechenbaren Weiterbildungsperioden richtet sich – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Weiterbildungsreglementen der Fachgesellschaften – nach Art. 23 WBO (s.a. die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. hiervor). In selbigem Artikel werden auch die Rechtsfolgen von Absenzen bzw. Unterbrüchen näher geregelt. **Die Dauer der Weiterbildung ist folglich geregelt (inkl. Unterbrüche, Anrechnung von Weiterbildungsperioden, etc.).**

Die Grundlagen zur Gliederung der Weiterbildungsprogramme finden sich in Art. 7 Abs. 1 Bst. b und c sowie in Art. 12 Bst. c WBO. Die Ausgestaltung der vorgenannten Bestimmungen erfolgt – entsprechend der fachspezifischen Anforderungen – durch die Fachgesellschaften in ihren Weiterbildungsprogrammen und Weiterbildungskonzepten sowie in den jeweiligen Logbüchern (s.a. Art. 7 Abs. 2 WBO). **Die Gliederung der Weiterbildung liegt somit vor (bspw. Theorie, Praxis, Selbststudium, Forschung).**

Art. 7 der WBO legt die Mindestanforderungen an den Regelungsbereich der Weiterbildungsreglemente fest. Gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a der WBO müssen die Weiterbildungsreglemente die Zuständigkeiten abschliessend regeln. Sodann muss die Organisation der Weiterbildungsstätten in den jeweiligen Weiterbildungsprogrammen geregelt werden; die jeweiligen Funktionen werden in einem separaten Stellenbeschrieb geregelt (vgl. Art. 12 Bst. b WBO). Für die Weiterbildung verantwortlich ist der Leiter der Weiterbildungsstätte (vgl. Art. 13 WBO). Die Regelung der Verantwortlichkeiten obliegt demnach den Fachgesellschaften sowie insbesondere auch den jeweiligen Weiterbildungsstätten. **Die Verantwortlichkeiten für die Leitung der Weiterbildungsstätten / Weiterbildende und Weiterzubildenden sind folglich definiert.**

Die anrechenbare Weiterbildung ist in Art. 21 bis 27 WBO geregelt. Gemäss Art. 22 Abs. 2 WBO ist die Anrechnung einer Weiterbildung aus einem anderen Fachgebiet möglich, sofern das betreffende Weiterbildungsreglement dies zulässt. Ausserdem können die

Weiterbildungsreglemente auch andere Möglichkeiten vorsehen, Bestandteile einer Weiterbildung anzurechnen (vgl. Art. 24 WBO). Die Regelung der Anrechnung von anderen Fachgebieten ist demnach in den Grundzügen geregelt, liegt jedoch in der Verantwortung der jeweiligen Fachgesellschaften. **Die Anrechenbarkeit der Weiterbildung aus anderen Fachgebieten ist somit definiert.**

#### *Selbstbeurteilung Fachgesellschaft*

– **Inhalte der Weiterbildungsprogramme sind definiert**

Die Inhalte des Weiterbildungsprogrammes der SGK sind klar in dem SGK / SSODF «Fachzahnarzt für Kieferorthopädie, Weiterbildungsprogramm» der SGK definiert. Der Prüfungsstoff entspricht den unter Ziffern 3.2; 3.3; 3.4 und 3.7 dieses Programms erwähnten Punkten sowie den kieferorthopädischen Aspekten von Ziffern 3.1, 3.5 und 3.6 des Programms. Weiterhin besteht ein sogenanntes (dreiteiliges) Logbuch, um die Erfüllung der Haupt- und Nebendisziplinen abzubilden.

Die Inhalte der Weiterbildungsprogramme sind definiert.

– **Dauer der Weiterbildung ist geregelt (inkl. Unterbrüche, Anrechnung von Weiterbildungsperioden, etc.)**

Die Dauer der Weiterbildung ist in Art. 7 Abs. 1 Bst. b WBO sowie unter Ziff. 2.1 des Programms geregelt. Die anrechenbare Weiterbildung sowie die Regelungen betreffend Unterbrechung sind auch in Art. 21 ff. WBO SSO geregelt. Die Weiterbildung dauert mindestens 4 Jahre bei einer Vollzeitstelle. Diese ist aufgeteilt in:

- mindestens 2 Jahre zusammenhängende Ausbildung zu 100 % an der kieferorthopädischen Klinik in der Regel am gleichen schweizerischen Universitätszentrum, das über die Akkreditierung verfügt.
- 1 zusätzliches Weiterbildungsjahr zu 100% ausschliesslich in Kieferorthopädie an einem Universitätszentrum des Inlandes oder – auf entsprechendes Gesuch hin – des Auslandes. Die Anrechnung erfolgt im Verfahren nach Art. 26 WBO durch das BZW unter Einbezug der Fachgesellschaft.
- 1 Jahr zu 100 % in einem anderen zahnmedizinischen Fachgebiet unter Aufsicht eines eidg. diplomierten Zahnarztes oder eines ausländischen Zahnarztes mit gleichwertigem ausländischem Diplom. Diese 1-jährige 100% Praxistätigkeit kann auch in Teilzeit absolviert werden. Teilzeitpensen müssen in der Summe einem Jahr zu 100% Vollzeitanzstellung entsprechen, wobei die Bestimmungen der WBO SSO (Art. 23 WBO) einzuhalten sind. Allfällige allgemeinmedizinische Tätigkeiten in einer Spezialpraxis für Kieferorthopädie sind nicht als Teilzeitpensen anrechenbar.

Die Inhalte der Weiterbildungsprogramme sind demnach definiert.

– **Gliederung der Weiterbildung liegt vor (bspw. Theorie, Praxis, Selbststudium, Forschung)**

Durch die eigene Einbindung der universitären Weiterbildungsstätten in das Programm des NEBEOP ist ein gemeinsamer inhaltlicher, aber auch struktureller Rahmen vorhanden, welcher als Basis für die Schaffung von schweizweit harmonisierten Weiterbildungsmeilensteinen sowie entsprechenden Evaluationsinstrumenten dient. Der Inhalt der Weiterbildung ist in Ziff. 3 Programms im Detail aufgelistet.

Das Vierjahres-Programm setzt sich gemäss NEBEOP aus rund 4'800 Weiterbildungsstunden zusammen (vgl. Ausführungen «The Erasmus programme for postgraduate education in orthodontics in Europe: an update of the guidelines», S. 342). Diese sollen wie folgt verteilt sein:

| Tätigkeit  | Anteil    |
|--|-----------|
| Seminare, Fallpräsentationen, Tutorien, Praktika | 15 – 25 % |
| Patientenbehandlung und -dokumentation           | 55 – 65 % |
| Beteiligung an Forschungsprojekten               | 15 – 20 % |
| Eigene Lehrtätigkeit                             | 5 – 15 %  |

Über die Lehrveranstaltungen (Seminare, Kurse etc.) muss in den Weiterbildungsstätten ein detaillierter Plan vorliegen. Vom Kandidaten muss über seine Tätigkeiten ein Logbuch geführt werden; die Inhalte sind seitens der Vorgesetzten zu überprüfen und zu testieren.

Die Gliederung der Weiterbildung liegt somit vor (bspw. Theorie, Praxis, Selbststudium, Forschung).

– **Verantwortlichkeiten für Leitung der Weiterbildungsstätten/Weiterbildende und Weiterzubildende sind definiert**

Die Organisation sowie die Verantwortlichkeiten und Anforderungen an die Leiter der Weiterbildungsstätten sind in Art. 12 f. WBO geregelt. 5).

– **Anrechenbarkeit der Weiterbildung aus anderen Fachgebieten ist definiert**

Eine Anrechnung ist gemäss Art. 22 Abs. 2 WBO nur zulässig, wenn das Weiterbildungsreglement eine Anrechnung zulässt.

Ein ausländischer Fachzahnarzttitle aus dem EU/EFTA-Raum wird automatisch anerkannt, sofern dieser nach den EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen als Gleichwertig gelistet ist. Eine Anrechnung ist lediglich in Fällen, in welchen ein ausländischer Weiterbildungstitel nicht automatisch anerkannt wird, möglich. Die Anrechnung richtet sich nach Art. 21 ff. WBO.

*Externe Beurteilung verantwortliche Organisation*

Gliederung mit Strukturen und Prozessen der Weiterbildungsprogramme liegen vor; ebenso ist die Dauer definiert. Mehrheitlich sind hier die FGs in der Verantwortung; das BZW gibt hier den groben Rahmen vor (vgl. Selbstbeurteilung). Das Logbuch ist ein wertvolles Instrument, um die Gliederung des Weiterbildungsprogramms abzubilden und für die Weiterzubildenden (und die Weiterbildenden) sinnvoll strukturier und kontrollierbar zu machen. Nach initialen Stolpersteinen

wurden – so haben es die Gutachtenden verstanden – inzwischen von allen FGs Logbücher eingeführt. Deren konsequente Anwendung sollte nun vom BZW weiter unterstützt und vorangetrieben werden. Mittelfristig wäre ein harmonisiertes Logbuch, welches alle Fachgesellschaften anwenden (angepasst an ihre jeweilige Struktur und Gliederung) wünschbar.

*erfüllt*

**Empfehlung 4:** Das BZW könnte die Entwicklung eines Logbuchs, das alle FGs verwenden, vorantreiben und die FGs bei der Implementierung desselben unterstützen.

#### *Externe Beurteilung Fachgesellschaft*

##### – Erwägungen

Die Dauer und Gliederung der Weiterbildung sind im WBP der Fachgesellschaft beschrieben. Gemäss den Vorgaben dauert die Weiterbildung bei einer Vollzeitstelle vier Jahre. Wie am Round Table gehört und unter Standard 1 bereits ausgeführt, haben die vier Weiterbildungsstätten derzeit teils unterschiedliche Laufzeiten für die Weiterbildungsprogramme (zwischen drei und vier Jahren bei einer Vollzeitstelle) festgelegt. Zudem gibt es Weiterbildungsstätten, die die Weiterbildung mit der Vergabe eines Master of Advanced Studies (MAS) verbinden. Dies ist – wie am Round Table ebenfalls thematisiert – ein Grund für die unterschiedlichen Laufzeiten der Weiterbildung.

Die Fachgesellschaft strebt eine Harmonisierung der Dauer der Weiterbildung an, die sich zukünftig im revidierten WBP widerspiegeln soll. Innerhalb der Fachgesellschaft besteht Einigkeit darüber, dass das allgemeine Jahr, das in einer Praxis absolviert werden muss, weiterhin als Zulassungsvoraussetzung zur Weiterbildung bestehen bleiben soll. Dieses Jahr soll jedoch nicht mehr Teil der fachspezifischen Ausbildung sein, die künftig auf vier Jahre festgelegt werden soll.

Am Round Table wurde zudem kurz die Tabelle mit den prozentualen Angaben zu den verschiedenen Anteilen der Weiterbildung diskutiert. Die Fachgesellschaft betonte im Gespräch, dass diese Tabelle als „Orientierung“ gedacht sei und nicht in Stein gemeisselt ist. Dennoch unterscheidet sich die Umsetzung dieser Anteile bereits heute zwischen den Weiterbildungsstätten.

##### – Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als teilweise erfüllt.

**Hinweis zu Auflage 1 (Standard 1):** Die Fachgesellschaft schliesst die Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms betreffend die Harmonisierung der Dauer und Gliederung der Weiterbildung (fachspezifische Weiterbildung in Kieferorthopädie: vier Jahre) zügig ab und setzt die neuen Vorgaben an den vier Weiterbildungsstätten verbindlich und konsequent um.

#### *Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW*

Das BZW hat bereits eine Logbuch-Vorlage erarbeitet, welche die Fachgesellschaften an ihre fachlichen Inhalte und Strukturen anpassen können. Unterdessen haben sämtliche Fachgesellschaften diese Vorlage an ihre Bedürfnisse angepasst und das Logbuch eingeführt. Selbstverständlich unterstützt das BZW die Fachgesellschaften bei der Anwendung und im Umgang mit dem Logbuch.

Die bestehende Vorlage wird nun entsprechend den Empfehlungen der Gutachtenden ergänzt. Ausserdem wird das BZW insbesondere auch die nicht fachspezifischen Inhalte ausdrücklich in der WBO regeln und in der Logbuch-Vorlage aufnehmen.

#### *Stellungnahme Fachgesellschaft*

Keine Bemerkungen

#### *Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards*

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

#### Standard 4: Inhalt der Weiterbildung

*Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen die Entwicklung der geforderten Kompetenzen (fachlich, sozial, persönlich) gemäss den CanMEDSRollen. Es existieren Vorgaben zu den geforderten Kompetenzen der Weiterzubildenden und deren Überprüfung. Die Weiterbildung erweitert und vertieft die in der universitären Ausbildung erworbenen Kompetenzen.*

#### *Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW*

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften ermöglichen die Entwicklung der geforderten Kompetenzen (fachlich, sozial, persönlich) gemäss den CanMEDSRollen. Es existieren Vorgaben zu den geforderten Kompetenzen der Weiterzubildenden und deren Überprüfung. Die Weiterbildung erweitert und vertieft die in der universitären Ausbildung erworbenen Kompetenzen.

Wie unter Ziff. 3.1.1. hiavor ausgeführt, stellen die Lernziele neben fachspezifischen Kompetenzen auch allgemeine Ziele sicher. Art. 7 Abs. 1 Bst. c WBO legt die inhaltlichen Anforderungen an die Weiterbildungsreglemente fest; diese umfassen nicht nur die fachlichen Inhalte, sondern auch Kenntnisse in den Bereichen Teamarbeit, Ethik, selbständige Arbeit (Management), Umgang mit Patienten und Angehörigen u.dgl. (vgl. Art. 3 und Art. 12 Bst. c WBO). Diese Inhalte werden von den Fachgesellschaften in ihren Weiterbildungsreglementen sowie in allfälligen separaten Kompetenzkatalogen, Logbüchern oder anderweitigen Dokumenten geregelt (vgl. Art. 7 WBO). **Die Lernziele sind folglich fachlich, sozial und persönlich benannt.**

Die CanMEDSRollen sind in der WBO nicht ausdrücklich als solche bezeichnet; sie finden sich jedoch in den Zielen der Weiterbildung gemäss Art. 3 Abs. 1 WBO wieder. Diese Ziele sind die Grundlage für die Erarbeitung der Weiterbildungsreglemente. Entsprechend orientieren sich die Weiterbildungsgänge und -programme an den betreffenden Rollen (vgl. Art. 12 Bst. c WBO). **Der Bezug zu den CanMEDS-Rollen ist somit ersichtlich.**

Art. 12 Bst. c WBO regelt die Anforderungen an das Weiterbildungskonzept. Das Konzept muss vorsehen, dass sich die Weiterzubildenden regelmässig zur Weiterbildung äussern können sowie Qualifikationsgespräche durchgeführt werden. Es werden folglich individuell die Lernfortschritte der Weiterzubildenden besprochen bzw. der Standort bestimmt. Auch muss das Weiterbildungsreglement bzw. das Konzept Möglichkeiten für die Evaluation der Weiterbildung und zum Anbringen von spezifischen Verbesserungsvorschlägen vorsehen (vgl. art. 7 Abs. 1 Bst. d WBO). Die Logbücher sehen sodann jährliche Zwischengespräche vor. Darüber hinaus müssen die Weiterbildungsstätten in ihren Programmen das zahlenmässige Verhältnis zwischen Weiterbildnern und Weiterzubildenden festlegen und die Weiterbildungsverhältnisse mit separaten Verträgen regeln (vgl. Art. 12 Bst. a WBO). Die Verantwortliche Organisation prüft die Einhaltung dieser Vorgaben ausserdem anlässlich der Visitation. **Insgesamt kann demnach festgehalten werden, dass Instrumente zur Standortbestimmung der Weiterzubildenden und zur Überprüfung des Weiterbildungsfortschritts (bspw. Mentoring, Mitarbeitendengespräche mit Fokus auf Weiterbildung) vorhanden sind.**

Die Anforderungen an die Fachzahnarztprüfungen finden sich in den Art. 28 – 31 WBO. Die Weiterbildungsreglemente der Fachgesellschaften definieren die Prüfungsbestimmungen; die Reglemente müssen die Anforderungen für die Anmeldung zur Prüfung, die Kadenz der Prüfungsdurchführung, den Prüfungsablauf, die Beurteilungsraster und die Bewertungsskalen festlegen (Art. 7 Abs. 1 Bst. e WBO). **Es werden somit praxisrelevante Schlussprüfungen durchgeführt.**

Die während dem Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden durch die Weiterbildung näher vertieft (vgl. Art. 2 und Art. 3 Abs. 1 Bst. a WBO). Ausserdem tauscht sich das BZW zusammen mit der SSO einmal jährlich mit dem BAG und der VKZS aus. Weiter steht es in regelmässigem Kontakt mit der MEBEKO. Sodann hat die Verantwortliche Organisation die Möglichkeit, bei Bedarf über den Departementsleiter des Departements Bildung und Qualität, welcher auch Mitglied der Verantwortlichen Organisation ist, sofern notwendig Einfluss auf die Ausbildung zu nehmen. **Es besteht demnach ein Gefäss, um eine allfällige Strategie zur Harmonisierung der Inhalte von Aus- und Weiterbildung zu diskutieren bzw. zu erarbeiten.**

#### *Selbstbeurteilung Fachgesellschaft*

##### – **Lernziele fachlich, sozial und persönlich sind benannt**

Ziel dieser Fachzahnärztinnenausbildung ist es, Kandidierende nach abgeschlossenem zahnmedizinischem Masterstudium oder solchen mit anerkannter Äquivalenz gemäss MedBG vom 23. Juni 2006, Artikel 15 MedBG (Anerkennung ausländischer Diplome), ein strukturiertes Programm zum Erlangen des Titels „Eidgenössischer Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ anzubieten. Das Weiterbildungsprogramm basiert auf den eingangs aufgeführten Reglementen des BZW und der SGK(vgl. insbesondere Ziff. 3 des Programms) sowie den Vorgaben des NEBEOP.

Im Zuge der theoretischen Weiterbildung erarbeitet der/ die Kandidierende/r die fachspezifische klassische und aktuelle Literatur auf dem Gebiet der Kieferorthopädie und ihrer Grenzgebiete. Diese Literaturkenntnisse erlauben es dem Kandidaten, Fachliteratur kritisch zu werten und sich ein persönliches Urteil dazu zu bilden.

Der/die Kandidierende hat die Aufgabe, mehrmals zu einem vorgegebenen Thema den aktuellen Stand von Wissenschaft und Klinik im Rahmen eines Seminars darzustellen. Er/ sie erlernt und übt damit die Fertigkeit, Wissen zu sammeln, zu integrieren und in verständlicher Form zu vermitteln.

Der Besuch von Fachtagungen, Weiterbildungskursen und Kongressen ermöglicht es dem/ der Kandidierenden, einen Vergleich herzustellen zwischen der Lehrmeinung der jeweiligen Klinik und anderen Vorgehensweisen. Dies soll ihn/sie dazu befähigen, klinikeigene und klinikfremde Meinungen kritisch zu würdigen, gegeneinander abzuwägen und sich ein eigenes, fundiertes Bild zu schaffen. Die Forschungstätigkeit erlaubt es dem/ der Kandidierenden, ein Teilgebiet der kieferorthopädischen Zahnmedizin oder der angrenzenden Fachgebiete vertieft zu bearbeiten, wissenschaftliche Methodik zu erlernen und diese korrekt anzuwenden. Der/ die Kandidierende soll dadurch zu weiterer wissenschaftlicher Aktivität ermuntert werden.

– **Die Lernziele sind folglich fachlich, sozial und persönlich benannt. Bezug zu CanMEDS-Rollen ist ersichtlich**

Die CanMEDS-Rollen sind in der WBO nicht ausdrücklich bezeichnet; finden sich aber in den Zielen der Weiterbildung gemäss Art. 3 Abs. 1 WBO wieder. Diese Ziele sind die Basis für die Erarbeitung der Weiterbildungsprogrammen, welche durch die FG erstellt werden.

Die jährlichen Qualifizierungsgespräche können gezielt dazu genutzt werden, um den Bezug zu CanMEDS herzustellen. Eine Kultur des konstruktiven Umgangs ist für alle Weiterbildungsstätten für Kieferorthopädie in der Schweiz selbstverständlich und die Grundlagen des CanMEDS, Kompetenzen im Bereich Kommunikation, Zusammenarbeit, Fähigkeit für ein lebenslanges Lernen, die Bereitschaft, als Fürsprecher des Patienten einzustehen, eine ethisch hochstehende ärztliche Haltung und Fähigkeit für ein gutes Management bereits implementiert.

Das BZW sollte die geeigneten Instrumente für die Umsetzung der CanMEDS-Rollen durch die Fachgesellschaften zur Verfügung stellen. Der Bezug zu den CanMEDS-Rollen ist ersichtlich.

– **Instrumente zur Standortbestimmung der Weiterzubildenden und zur Überprüfung des Weiterbildungsfortschritts (bspw. Mentoring, Mitarbeitendengespräche mit Fokus auf Weiterbildung) sind vorhanden**

Art. 7 Abs. 1 Bst. d und Art. 12 Bst. c WBO sehen regelmässige Evaluationen sowie Qualifikationsgespräche vor. An allen WB-Stätten sind «Mitarbeitendengespräche» mit Fokus auf die Weiterbildung implementiert, die neben einer Beurteilung auch Mentoring-Aspekte beinhalten.

Neben den strukturellen «Mitarbeitendengesprächen» mit Fokus auf die Weiterbildung wird laufend und über die gesamte Weiterbildungszeit der fachliche und persönliche Weiterbildungsfortschritt überprüft.

In allen Weiterbildungsstätten ist eine direkte Betreuung und Supervision der 1:1 Betreuung der Weiterzubildenden durch die Oberassistentinnen (OA) und externe Instruktoren gewährleistet; die OA und die Weiterbildungsleiter sind daher jederzeit über die Fortschritte der Weiterzubildenden informiert und können ihnen für den weiteren Verlauf der Weiterbildung Vorgaben machen und Unterstützung bieten.

Instrumente zur Standortbestimmung der Weiterzubildenden und zur Überprüfung des Weiterbildungsfortschritts (bspw. Mentoring, Mitarbeitendengespräche mit Fokus auf Weiterbildung) sind vorhanden.

– **Praxisrelevante Schlussprüfung wird durchgeführt**

Die Rahmenbedingungen für die Prüfungen finden sich in Art. 28 – 31 WBO. Details finden sich im Weiterbildungsreglement in den Art. 16 ff.

Die Kandidaten reichen in einem ersten Schritt 10 eigene, dokumentierte praktische Fälle sowie ihre Publikationen ein. Ausserdem wird der Nachweis über sämtliche, besuchten Weiterbildungsmodulare eingereicht. Wenn diese Unterlagen den formalen Kriterien entsprechen, werden die Kandidaten zu einer mündlichen Prüfung zugelassen.

Im Rahmen der mündlichen Fachzahnarztprüfung findet eine vertiefte Befragung zu den eigenen Fällen der Kandidaten statt. So kann das relevante Fachwissen des Kandidaten fundiert geprüft werden.

Die Prüfungskommission stellt sich aus praktisch tätigen Fachzahnärzten der Oralchirurgie zusammen.

Insbesondere sind auch die Voraussetzungen für die Anmeldung, die Häufigkeit der Prüfungsdurchführung, die Beurteilungskriterien und die Bewertungsskala geregelt.

Es werden praxisrelevante Schlussprüfungen durchgeführt.

– **Strategie zur Harmonisierung der Inhalte von Aus- und Weiterbildung ist vorhanden**

Es liegen vergleichbare Ausbildungsinhalte (Eidg. Prüfung Zahnmedizin) vor. Die Weiterbildung wird durch die Inhalte des Lernkatalogs, das Logbuch, die Jahrestagung angeglichen. Ferner sind die Weiterbildungsleiterinnen im stetigen Austausch hinsichtlich der Harmonisierung der Weiterbildung. Die Weiterbildung knüpft nahtlos an die schweizweit harmonisierte Ausbildung an. Die Festlegung des Weiterbildungsprogramms, die Erarbeitung der entsprechenden Reglemente und Weisungen obliegt der Weiterbildungskommission der SGK/SSODF.

Ferner liegt eine einheitliche Literaturempfehlung aller Weiterbildungsstätten vor. Die Qualitätsleitlinien der SSO (siehe Anhang Qualitätsleitlinien der SSO) stellen ein weiteres Hilfsmittel für die Harmonisierung dar.

Es besteht demnach ein Gefäss, um eine allfällige Strategie zur Harmonisierung der Inhalte von Aus- und Weiterbildung zu diskutieren bzw. weiter zu erarbeiten.

*Externe Beurteilung verantwortliche Organisation*

Die CanMEDS-Rollen sind implizit in den zahnmedizinischen Weiterbildungen enthalten. Die geforderten Kompetenzen der Weiterzubildenden und deren Überprüfung werden vornehmlich von den FGs festgelegt. Die überfachlichen Kompetenzen (beispielsweise die sozialen, persönlichen etc.) spielen aktuell eine untergeordnete Rolle. Hier ist das BZW jedoch daran, im Rahmen der derzeit in Arbeit befindlichen Revision der Weiterbildungsordnung (WBO) einen übergeordneten Lernzielkatalog zu erarbeiten, auch anhand der CanMEDs. Inhalt und Ablauf der Prüfungen werden von den FGs festgelegt – hier könnte ein übergeordnetes strukturiertes Prüfungsformular Hilfestellung für die FGs bieten und gleichzeitig eine gewisse Vergleichbarkeit und Transparenz sicherstellen.

Beim erwünschten Kontinuum von Aus- und Weiterbildung haben die Verantwortlichen des BZW den Eindruck, dass dieser Übergang stimmt. Ebenso, dass die Lernziele der Weiterbildungen gut den späteren tatsächlichen Berufsanforderungen entsprechen.

Qualifikationsgespräche zwischen Weiterzubildenden und Weiterbildenden finden offenbar an den Weiterbildungsstätten regelmässig statt – sie sind meistens von der beschäftigenden Institution vorgegeben. (Weiterbildungs)-spezifischere Lernfortschrittsgespräche sind nicht überall

vorgesehen– diese wären jedoch für die Weiterzubildenden besonders hilfreich. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass keine unnötigen Doppelspurigkeiten entstehen. Das BZW hat zusammen mit den FGs auch die Entwicklung von App-basierten Lösungen für die Lernfortschrittskontrolle geprüft – dies scheint im Moment allerdings noch zu aufwendig und teuer.

*Grössenteils erfüllt*

**Empfehlung 5:** Das BZW könnte die FGs bei der Entwicklung von strukturierten Prüfungsformularen zu unterstützen und gewisse allgemein gültige Vorgaben prüfen.

**Empfehlung 6:** Insbesondere bei den nicht-fachspezifischen Kompetenzen könnte das BZW die Einführung von EPAs übergreifend für alle zahnmedizinischen Weiterbildungen unterstützen.

### *Externe Beurteilung Fachgesellschaft*

#### – Erwägungen

Die Gutachtergruppe erkundigte sich, welche Massnahmen die Fachgesellschaft ergreift, um die im Standard geforderten Vorgaben, insbesondere in Bezug auf soziale Kompetenzen und Leadership, umzusetzen. Die Fachgesellschaft erklärte, wie bereits in der Selbstbeurteilung dargelegt, dass in allen Weiterbildungsstätten eine direkte Betreuung und 1:1-Supervision durch Oberassistent:innen und externe Instruktor:innen gewährleistet ist. Darüber hinaus werden die klinischen Aktivitäten der Weiterzubildenden sowie ihre Fortschritte im Rahmen der jährlich stattfindenden Mitarbeitergespräche, 360-Grad-Feedbacks und Berichte überprüft und kommentiert.

In diesem Zusammenhang wurde auch der Stellenwert des Logbuchs diskutiert. Aus Sicht der Gutachtergruppe könnte das Logbuch eine zentrale Rolle einnehmen, indem es die kontinuierliche Entwicklung der Weiterzubildenden dokumentiert. Derzeit sind Sinn und Zweck des Logbuchs jedoch noch nicht breit verankert. Auch die Weiterzubildenden betrachten die Führung und Aktualisierung des Logbuchs eher als notwendiges Übel denn als ein sinnvoll genutztes Instrument. Die Fachgesellschaft ist sich dieses Problems bewusst und plant, den Einsatz des Logbuchs zukünftig stärker zu verankern. Das Logbuch soll zudem vereinfacht und besser an die spezifischen Bedürfnisse der Kieferorthopädie angepasst werden.

Die Gutachtergruppe stellte ausserdem die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, die Verwaltung der Logbücher an einer zentralen Stelle zu organisieren, wie dies beispielsweise in Grossbritannien der Fall ist. Für die Fachgesellschaft scheint dies jedoch keine Option zu sein, da hierfür erst eine zentrale Stelle geschaffen werden müsste, was mit zusätzlichem Aufwand verbunden wäre. Generell gibt die Gutachtergruppe den Hinweis, dass sich die Fachgesellschaft auch mit Nachbarländern über die Einführung und Umsetzung des Logbuchs austauschen könnte.

Darüber hinaus hat die Gutachtergruppe nachgefragt, ob die vier Weiterbildungsstätten überhaupt genügend Patient:innen haben, um sicherzustellen, dass den Weiterzubildenden die fachspezifischen Kenntnisse gemäss WBP vermittelt werden können. Gemäss Auskunft der Fachgesellschaft gibt es diesbezüglich keine Probleme. Es wurden Fallzahlen von 100 bis 150 genannt. Aus dem Gespräch ging jedoch auch hervor, dass die Weiterbildungsstätten unterschiedliche Auffassungen darüber vertreten, wie viele Fälle die Weiterzubildenden während der Weiterbildung durchführen sollen. Es wurde angemerkt, dass die Qualität der Weiterzubildenden nicht ausschliesslich über die Quantität der Fallzahlen gemessen werden sollte.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte sich die Fachgesellschaft bei der Festlegung von Vorgaben zu den Fallzahlen an den Richtlinien des NEBEOP (Network of Erasmus Based European Orthodontic Postgraduate Programmes) orientieren, das eine Mindestzahl von 50 Fällen vorgibt. Weiter wurde im Gespräch festgestellt, dass das Spektrum der zu behandelnden Fälle an den universitären Weiterbildungsstätten teilweise stark von dem abweicht, was in Privatpraxen behandelt wird. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist nicht nur die Quantität der Fallzahlen von Bedeutung, sondern vor allem die Varietät der zu behandelnden Fälle in Bezug auf den Schwierigkeitsgrad (Fall-Mix). Um eine Harmonisierung bei der Auswahl der prüfungsrelevanten Fälle zu erreichen, empfiehlt die Gutachtergruppe die Einführung einer **PAR Score Option (Peer Assessment Rating)**, wie sie beispielsweise in Grossbritannien bereits etabliert ist. Dies würde bedeuten, dass den Fällen je nach Schwierigkeitsgrad Punkte zugewiesen werden, und am Ende sichergestellt sein muss, dass die Weiterzubildenden die definierte Reduzierung des Pass Scores erreichen. Diese Vorgehensweise würde insgesamt zu mehr Flexibilität führen.

dass die Weiterzubildenden die definierte Reduzierung des Pass Scores erreichen

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als als grösstenteils erfüllt.

**Empfehlung 3:** Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die Fachgesellschaft das Logbuch vereinfacht und besser auf die Vorgaben der Weiterbildung in Kieferorthopädie abstimmt. Zudem sollte der Sinn und Zweck des Logbuchs sowohl an den Weiterbildungsstätten als auch bei den Weiterzubildenden klarer kommuniziert und in der Breite verankert werden.

**Empfehlung 4:** Die Gutachtergruppe empfiehlt, sich in Bezug auf die Fallzahlen an den Richtlinien des NEBEOP (50 Fälle) zu orientieren und einen PAR Score Index für die Behandlungsfälle sowie die prüfungsrelevanten Fälle einzuführen.

#### *Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW*

Das BZW wird die nicht fachlichen bzw. «überfachlichen» Kompetenzen – wie hiavor ausgeführt – in die WBO sowie der Logbuch-Vorlage aufnehmen und die Fachgesellschaften bei der Einführung der entsprechende EPAs unterstützen. Ausserdem macht das BZW von der in Art. 3 Abs. 2 der WBO eingeräumten Kompetenz gebrauch und legt einen Lernzielkatalog fest. Im Weiteren unterstützt das BZW die Fachgesellschaften bereits jetzt bei der Durchführung der Prüfungen. Es ist jedoch aus unserer Sicht nicht möglich, ein übergeordnetes Prüfungsformular zu entwickeln, welches für alle Fachgesellschaften Gültigkeit hat. Die Inhalte unterscheiden sich in den jeweiligen Weiterbildungsgängen zu stark.

In den Logbüchern müssen die regelmässig stattfindenden Qualifikationsgespräche bereits jetzt testiert werden. Das BZW wird im Weiteren sicherstellen, dass vermehrt (Weiterbildungs-)spezifische Lernfortschrittsgespräche durchgeführt und auch entsprechend dokumentiert werden. Sollte die Umsetzung der App-basierten Lösung sich nicht als zweckmässig/zielführend erweisen, wird das BZW eine andere Lösung evaluieren, welche die Durchführung und Dokumentation der Lernfortschrittsgespräche ermöglicht.

#### *Stellungnahme Fachgesellschaft*

Keine Bemerkungen

### Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

## Qualitätsbereich III: Umsetzung

---

### Standard 5: Anerkennung der Weiterbildungsstätten

*Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften haben personelle, strukturelle und fachliche Kriterien für die Zulassung und regelmässige Überprüfung von Weiterbildungsstätten definiert.*

#### Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: SIWF

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften haben personelle, strukturelle und fachliche Kriterien für die Zulassung und regelmässige Überprüfung von Weiterbildungsstätten definiert.

Die WBO regelt in Art. 15 die Kriterien für die Anerkennung. Eine Weiterbildungsstätte wird anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 12 und 13 der WBO erfüllt. Die Weiterbildungsprogramme müssen den Mindestanforderungen gemäss Art. 12 WBO genügen. So muss jeder Person eine Funktion mit ihren Verantwortlichkeiten zugeordnet werden (vgl. Art. 12 Bst a WBO). Die Leitung der Stätten obliegt gemäss Art. 13 Abs. 2 WBO einer Person, welche über den Fachzahnarztstitel des betreffenden Fachgebiets verfügt (Ausnahmen bleiben vorbehalten, vgl. Art. 13 Abs. 2, zweiter Satz) und mindestens Oberarzt oder Oberassistent in leitender Stellung ist (vgl. Art. 13 Abs. 3 WBO). Ausserdem muss das zahlenmässige Verhältnis zwischen Weiterbildnern und Weiterzubildenden festgelegt werden. Dies bemisst sich je nach Weiterbildungsstätten individuell, anhand der Gegebenheiten und deren Anforderungen (vgl. Art. 12 Bst. a WBO). Ausserdem muss die Infrastruktur die Umsetzung des Weiterbildungskonzeptes gewährleisten (Art. 12 Bst. a WBO). Weiter muss auch ein Entlohnungssystem definiert sein, dass das Verhältnis von Weiterbildung und Dienstleistungserbringung regelt (Art. 12 Bst. b WBO). **Es sind folglich die Anerkennungskriterien (fachlich, personell, räumlich etc.) für Weiterbildungsstätten und Weiterbildungler festgelegt.**

Gemäss Art. 12 Bst. c WBO müssen die Weiterbildungsprogramme der jeweiligen Weiterbildungsstätten ein Weiterbildungskonzept vorsehen, das vorschreibt, wie die Vorgaben des Weiterbildungsreglements umgesetzt und die Ziele der Weiterbildung erreicht werden. **Ein Weiterbildungskonzept für alle Weiterbildungsstätten liegt vor.**

Mindestens alle sieben Jahre oder spätestens ein Jahr nach dem Wechsel der Weiterbildungsleiterin oder des Weiterbildungsleiters muss die Weiterbildungsstätte neu beurteilt werden. Zu diesem Zwecke fordert das BZW die Fachgesellschaft zur Durchführung einer Visitation im Sinne von Art. 17 WBO auf (vgl. Art. 16 Bst. b WBO). In begründeten Fällen ist ausserdem eine ausserordentliche Überprüfung möglich; namentlich, wenn die Umfragen bei den Weiterzubildenden einen Hinweis auf Mängel geben oder wenn die Prüfungen eine überdurchschnittlich

hohe Durchfallquote aufweisen (vgl. Art. 16 Bst. c WBO). Das Visitationsteam, in welchem auch die Verantwortliche Organisation Einsitz hat, überprüft in einem ersten Schritt die Unterlagen und kontrolliert, ob das Weiterbildungsprogramm den Anforderungen von Art. 12 WBO entspricht. Anschliessend werden die Weiterbildungsstätten durch ein Visitationsteam besucht (vgl. Art. 17 WBO). **Eine Regelmässige Re-Evaluation (= Überprüfung der Anerkennung) der anerkannten Weiterbildungsstätten findet demnach statt.**

Art. 21 bis 27 WBO regeln die Anrechenbarkeit der Weiterbildung; diese Regelungen werden von den Weiterbildungsreglementen weiter präzisiert. So sieht Art. 21 und Art. 22 Abs. 1 WBO vor, dass auch Weiterbildungsperioden angerechnet werden können, welche an anderen Weiterbildungsstätten absolviert wurden; Art. 22 Abs. 2 WBO sieht weiter vor, dass auch Weiterbildungsperioden eines anderen Fachzahnarzttitels angerechnet werden können, sofern dies die Reglemente der jeweiligen Fachgesellschaften zulassen, und gemäss Art. 25 WBO können auch Weiterbildungsperioden, welche im Ausland absolviert wurden, bzw. im Ausland absolvierte Weiterbildungen unter gewissen Voraussetzungen angerechnet werden. **Eine Regelung für externe Weiterbildungsperioden liegt folglich vor.**

#### *Selbstbeurteilung Fachgesellschaft*

- **Anerkennungskriterien (fachlich, personell, räumlich, etc.) für Weiterbildungsstätten und / oder Weiterbildner sind festgelegt**

Art. 15 und Art. 16 WBO regelt die Kriterien für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten. Art. 12 und 13 WBO SSO regeln die Anforderungen an die Weiterbildungsstätte resp. die Weiterbildungsleitung. Die Weiterbildungsstätten werden regelmässig neubeurteilt und die Anerkennung bestätigt, sofern sie die Anforderungen erfüllen. Somit werden die Weiterbildungsstätten regelmässig auf das Vorhandensein der entsprechenden Anforderungen überprüft (s.a. Ziff. 4.2 des Programms). Es sind Anerkennungskriterien (fachlich, personell, räumlich etc.) für Weiterbildungsstätten und Weiterbildner festgelegt.

- **Weiterbildungskonzepte für alle Weiterbildungsstätten liegen vor**

Art. 16 und 17 WBO regeln die Anerkennung (Überprüfung der Anerkennung / Re-Evaluation). Im Rahmen der Visitation wird das WB-Konzept überprüft und wenn nötig angepasst (vgl. Ziff. 4.2 des Programms).

Alle vier schweizerischen Universitätszentren, die über die Akkreditierung verfügen, sind auch NE-BEOP Mitglieder (Network of Erasmus Based European Orthodontic Programmes). Sie verfügen über einen den NEBEOP Empfehlungen entsprechenden strukturierten Weiterbildungslehrgang. Somit besteht eine harmonisierte Ausbildung an allen vier Weiterbildungsstätten, welche in wesentlichen Teilen auch in Einklang mit dem Weiterbildungsprogramm der SGK/SSODF steht.

Es sind folglich die Anerkennungskriterien (fachlich, personell, räumlich etc.) für Weiterbildungsstätten und Weiterbildner festgelegt.

- **Regelmässige Re-Evaluation (= Überprüfung der Anerkennung) der anerkannten Weiterbildungsstätten findet statt**

Ja, mindestens alle 7 Jahre oder bei einem Wechsel des Weiterbildungsleiters wird die Anerkennung der Weiterbildungsstätte überprüft (Art. 16 und 17 WBO SSO).

- **Regelung für externe Weiterbildungsperioden liegt vor**

Art. 21 bis 27 WBO regelt die Grundlagen der Anrechenbarkeit. Im Reglement «Fachzahnarzt für Kieferorthopädie, Weiterbildungsprogramm» der SGK sind unter Kapitel "2.1. Dauer und Gliederung der Weiterbildung" die Voraussetzungen, die geforderten Inhalte und die Dauer der einzelnen Ausbildungsperioden festgehalten. In Bezug auf die Anrechenbarkeit von externen Weiterbildungsperioden im Ausland wird auf die Regelungen der SGK, welche im Einklang mit den Regelungen in der WBO sind, verwiesen. In der Schweiz ist die Weiterbildung nur in den akkreditierten Weiterbildungsstätten möglich.

Regelung für externe Weiterbildungsperioden liegt folglich vor.

#### *Externe Beurteilung verantwortliche Organisation*

Die Weiterbildungsstätten sind der zentrale Ort, an dem die Weiterbildung stattfindet – sie sind die dritten Verantwortungsträger (neben BZW und den FGs) für die Weiterbildung. Die Zulassungskriterien sowie die Modalitäten der regelmässigen Überprüfung der Weiterbildungsstätten in Form von Visitationen sind in der WBO definiert. Visitationen finden statt. Der initiale Impuls für die Auslösung einer Visitation, so haben es die Gutachtenden verstanden, geht von den FGs aus. Hier könnte das BZW erwägen, eine übergeordnete Controlling-Funktion einzunehmen, um die ordnungsgemässe Regelmässigkeit der Visitationen als zentrales qualitätssicherndes Element der Weiterbildung sicherzustellen. Aktuell ist die Perspektive der Weiterzubildenden noch nicht im Gutachterpanel abgedeckt. Die Sicht der zentral Betroffenen wird nur durch die Befragung der Weiterzubildenden während der Visitation abgedeckt.

*grösstenteils erfüllt*

**Empfehlung 7:** Das BZW könnte Wege ausloten wie die Perspektive der Weiterzubildenden bei den Visitationen auch im Gutachterpanel besser einbezogen und abgedeckt wird. Wie dies bereits in der Humanmedizin der Fall ist, könnte dies durch die Integration eines Vertreters der Weiterzubildenden im Visitationsteam geschehen.

**Empfehlung 8:** Als verantwortliche Organisation könnte das BZW die Funktion des übergeordneten «Controlling» der Visitationen der Weiterbildungsstätten wahrnehmen.

#### *Externe Beurteilung Fachgesellschaft*

– Erwägungen

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Kriterien für die Zulassung und Überprüfung der Weiterbildungsstätten klar definiert sind. Weiter fragt die Gutachtergruppe, ob es grundsätzlich möglich wäre, zusätzliche Weiterbildungsstätten anzuerkennen. Im Bereich der universitären Weiterbildungsstätten ist ein Zuwachs nicht möglich, da es in der Schweiz keine weiteren Universitäten gibt, die Zahnmedizin anbieten.

Grundsätzlich besteht jedoch die Möglichkeit, dass auch Privatpraxen als Weiterbildungsstätten anerkannt werden können, sofern sie die definierten Kriterien erfüllen. Für die Anerkennung weiterer Weiterbildungsstätten ist das BZW zuständig. Seitens der Privatpraxen besteht diesbezüglich offenbar kein Bedarf.

Weiter wurde diskutiert, ob es viele Bewerbungen aus dem Ausland für die Weiterbildungsplätze gibt. Dies wurde bestätigt. Die Fachgesellschaft wies jedoch darauf hin, dass die gesamte Weiterbildung in der Schweiz absolviert werden muss und nicht nur Teile davon. Ein sogenanntes „Cherry Picking“ ist somit nicht möglich. Es gibt keine Vorgabe, dass Weiterbildungsplätze ausschliesslich durch Personen besetzt werden müssen, die ihr Zahnmedizinstudium in der Schweiz abgeschlossen haben. Es handelt sich dabei auch um eine politische Frage, wem man den Vorrang für die Weiterbildung gibt – inländischen oder ausländischen Bewerbenden. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte sichergestellt werden, dass die am besten geeigneten Personen zur Weiterbildung zugelassen werden, unabhängig vom Herkunftsland.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als vollständig erfüllt.

#### *Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW*

Der initiale Impuls für die Durchführung der Visitationen geht vom BZW aus. So stellt das BZW insbesondere sicher, dass die Weiterbildungsstätten mindestens alle sieben Jahre visitiert werden. Steht eine Visitation an, so fordert das BZW die Fachgesellschaften auf, die Visitation in die Wege zu leiten und ein Visitationsteam zusammenzustellen. Die diesbezüglichen Angaben in Art. 17 Bst. a WBO werden entsprechend korrigiert / präzisiert. Im Weiteren wird das BZW die Möglichkeit prüfen, einen Weiterzubildenden in das Visitationsteam aufzunehmen.

#### *Stellungnahme Fachgesellschaft*

Keine Bemerkungen

#### *Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards*

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

#### **Standard 6: Kontinuierliche Beurteilung**

*Der Weiterbildungsgang stellt sicher, dass die Weiterzubildenden mehrmals jährlich strukturierte Rückmeldungen zu ihren Lernfortschritten erhalten. Diese beziehen sich auf die Erfüllung der Lernziele und insbesondere auf die Befähigung, Patientinnen und Patienten im gewählten Fachgebiet selbstständig und kompetent zu betreuen.*

#### *Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW*

Der Weiterbildungsgang stellt sicher, dass die Weiterzubildenden mehrmals jährlich strukturierte Rückmeldungen zu ihren Lernfortschritten erhalten. Diese beziehen sich auf die Erfüllung der Lernziele und insbesondere auf die Befähigung, Patientinnen und Patienten im gewählten Fachgebiet selbstständig und kompetent zu betreuen.

Das Weiterbildungskonzept der jeweiligen Weiterbildungsstätten muss nach Art. 12 Bst. c WBO vorsehen, dass sich die Weiterzubildenden regelmässig zur Weiterbildung äussern können. Ausserdem stellt es mit geeigneten Methoden sicher, dass diese Rückmeldungen zur Verbesserung des Konzepts beitragen. Ausserdem müssen regelmässige Qualifikationsgespräche mit den Weiterzubildenden durchgeführt werden. Diese Gespräche dienen insbesondere dazu, den individuellen Lernfortschritt anhand der definierten Zwischenziele zu besprechen. Diese Qualifikationsgespräche werden von den Weiterbildungsstätten in den Logbüchern (Teil 1) oder aber in anderer geeigneter Weise dokumentiert. Ausserdem müssen auch die Weiterbildungsreglemente regelmässige Umfragen vorsehen, um die Qualität der Weiterbildung als solche zu evaluieren. Befragt werden nicht nur die Weiterzubildenden, sondern auch die Alumni (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. d WBO). Diese so gewonnen Erkenntnisse fliessen wiederum in das Weiterbildungsreglement mit ein. **Es werden regelmässige Evaluationen (Assessment, Feedback) der Weiterzubildenden durchgeführt.**

Das Leitbild und das daraus abgeleitete Weiterbildungsreglement definiert, über welche Kompetenzen die Weiterzubildenden verfügen sollen. Das Weiterbildungsreglement bzw. die jeweiligen Weiterbildungsprogramme beschreiben, wie diese Kompetenzen erworben und geprüft werden können. Die Weiterbildungsreglemente müssen in einem Katalog sowohl die allgemeinen, als auch die fachspezifischen Kompetenzen enthalten, über welche die Weiterzubildenden nach Abschluss der Ausbildung verfügen sollen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. c WBO). Es werden insbesondere auch die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche während des Studiums erworben wurden (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. a WBO) sowie soziale Kompetenzen vertieft (vgl. Art. 3 Abs. 1 WBO; s.a. Art. 12 Bst. c WBO). So ist neben den fachlichen Themen etwa Teamgeist, berufliche und ethische Haltung, aber auch der respektvolle Umgang mit Patienten und Angehörigen relevant. **Sowohl Wissen, als auch Fähigkeiten, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen werden demnach überprüft.**

#### *Selbstbeurteilung Fachgesellschaft*

- **regelmässige Evaluationen (Assessment, Feedback) der Weiterzubildenden werden durchgeführt**

Während des laufenden Weiterbildungsprogramms erfolgen mindestens einmal jährlich Standortbestimmungen im Sinne eines Mitarbeitendengesprächs (MAG), um die Fortschritte in den laufenden Patientenbehandlungen und im Weiterbildungsprogramm beurteilen zu können (vgl. Art. 12 Bst. c WBO). Dabei werden auch Teamkompetenz, Umgang mit Ressourcen, fachliche Entwicklung und Ziele für die nächste Beurteilungsperiode besprochen, protokolliert und bewertet. Die von der WBK der FG verfasste Vorlage für ein Logbuch, welches eine Übersicht über alle behandelten Patientenfälle liefert, dient als Gesprächsvorlage. Jeder Patientenfall wird in der Planungs- und Therapiephase durch einen Weiterbildner betreut und Stärken und Schwächen im Feedbackgespräch fortlaufend diskutiert. Die Seminare werden mündlich evaluiert und eine Rückmeldung zur Qualität gegeben.

Das BZW überprüft die Durchführung regelmässiger Evaluationen der Weiterzubildenden über einen entsprechenden Fragebogen, der den WeiterbildungsassistentInnen die Möglichkeit gibt, entsprechende Rückmeldungen zu geben.

Bei den turnusmässig stattfindenden Neubeurteilungen im Rahmen der Visitation der Weiterbildungsstätten werden die Weiterzubildenden ausserdem individuell befragt, ob das Assessment und Feedback den Anforderungen entsprechend ausreichend durchgeführt wird.

Es werden regelmässige Evaluationen (Assessment, Feedback) der Weiterzubildenden durchgeführt.

– **Sowohl Wissen, als auch Fähigkeiten, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen werden überprüft**

Das Leitbild, das Weiterbildungsreglement sowie das Weiterbildungsprogramm mit den zugehörigen Anhängen definieren, über welches Wissen sowie über welche Fähigkeiten, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen ein Weiterbildungsassistent verfügen muss Dieses Wissen, als auch Fähigkeiten, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen werden bei der kontinuierlichen, individuellen Betreuung der therapeutischen Tätigkeit des Auszubildenden durch den Ausbildner erfasst, besprochen und evaluiert. Lehrtätigkeit und Seminare liefern weitere Anhaltspunkte zu Ausbildungsstand und sozialen Kompetenzen des Auszubildenden.

Diese Erkenntnisse werden strukturiert in den Mitarbeitergesprächen integriert, besprochen und protokolliert. Wissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen werden demnach überprüft.

Sowohl Wissen, als auch Fähigkeiten, Fertigkeiten und soziale Kompetenzen werden demnach überprüft.

*Externe Beurteilung verantwortliche Organisation*

Die Rückmeldungen an die Weiterzubildenden zu ihren Lernfortschritten finden an den Weiterbildungsstätten und durch die Weiterbildenden statt. Im Logbuch werden die stattgefundenen Gespräche mit Datum und Visum dokumentiert. Hier könnte zusätzlich noch genauere Angaben zum Lernfortschritt dokumentiert werden, um den Weiterzubildenden die Orientierung zu erleichtern, wo genau sie stehen.

*grösstenteils erfüllt*

**Empfehlung 9:** Das BZW könnte die FGs dazu einladen, die stattgefundenen Qualifikationsgespräche und andere strukturierten Rückmeldungen zu den Lernfortschritten der Weiterbildenden zu dokumentieren.

*Externe Beurteilung Fachgesellschaft*

– Erwägungen

Die am Round Table anwesenden Leiter:innen der Weiterbildungsstätten informierten, dass strukturierte Rückmeldungen an die Weiterzubildenden in Form von Feedbackgesprächen, Mitarbeitergesprächen und 360-Grad-Feedbacks stattfinden. Inwiefern diese Gespräche an den Weiterbildungsstätten einer einheitlichen Struktur folgen, hat die Gutachtergruppe nicht im Detail hinterfragt.

Hingegen wurde nachgefragt, wie die Fachgesellschaft beziehungsweise die Weiterbildungsstätten mit sogenannten "students of concern" umgehen. Beispielsweise wurde gefragt, ob ein persönlicher Tutor zur Verfügung gestellt wird oder ob die Möglichkeit besteht, die Weiterbildung zu verlängern. Die Rückmeldungen hierzu waren divers, ein einheitliches Vorgehen war nicht erkennbar. Das primäre Instrument, um mit den Weiterzubildenden in solchen Fällen ins Gespräch zu kommen, ist das jährlich stattfindende Mitarbeitergespräch.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte die Fachgesellschaft ein standardisiertes Vorgehen für den Umgang mit unterperformenden Weiterzubildenden definieren und sich diesbezüglich kontinuierlich mit den Weiterbildungsstätten austauschen. Eine Möglichkeit wäre auch, betroffene Weiterzubildende temporär an eine andere Weiterbildungsstätte zu senden (Rotation), um neue Perspektiven und Unterstützung zu ermöglichen.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als als grösstenteils erfüllt.

**Empfehlung 5:** Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft, den Umgang mit «students of concern» zu harmonisieren und sich über mögliche Szenarien mit den Weiterbildungsstätten abzustimmen.

#### *Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW*

Das BZW wird die Logbuch-Vorlage dahingehend anpassen, dass Angaben zu den Lernfortschritten dokumentiert werden können. Im Weiteren kann auf Ziff. 5 hiervoor verwiesen werden.

#### *Stellungnahme Fachgesellschaft*

Keine Bemerkungen

#### *Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards*

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

## Bereich IV: Qualitätssicherung

---

### Standard 7: Evaluation

*Qualitätsrelevante Daten werden regelmässig erhoben, ausgewertet und für die Qualitätsentwicklung genutzt.*

#### *Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW*

Qualitätsrelevante Daten werden regelmässig erhoben, ausgewertet und für die Qualitätsentwicklung genutzt.

Art. 16 WBO regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung sowie Neubeurteilung der Weiterbildungsstätten. Zwecks Anerkennung bzw. Re-Evaluation der Weiterbildungsstätte werden Visitationen im Sinne von Art. 17 WBO durchgeführt. Im Zuge der Visitation werden die Weiterbildungsleiter befragt. Die Visitation stellt sicher, dass die Weiterbildungsstätten die Anforderungen der WBO – insbesondere jene von Art. 12 WBO – sowie der Weiterbildungsreglemente der betreffenden Fachgesellschaften erfüllen. Sowohl die Durchführung, als auch die Befragung der Beteiligten erfolgt anhand von standardisierten Vorgaben (vgl. Art. 17 Bst. b und c WBO). Das Visitationsteam wird in Art. 17 Bst. b WBO definiert. Die Verantwortliche Organisation hat Einsitz im Visitationsteam. Zwecks Sicherstellung der Qualität wohnt der Visitation jeweils auch ein Weiterbildungsleiter einer anderen Weiterbildungsstätte bei. Die Visitation wird durch einen Bericht durch das Visitationsteam abgeschlossen (vgl. Art. 17 Bst. d WBO). Die Verantwortliche Organisation entscheidet auf Grundlage des Visitationsberichts über die Anerkennung bzw. der Bestätigung der Anerkennung. Die Verantwortliche Organisation ist berechtigt, Auflagen zu erlassen (vgl. Art. 16 Bst. d WBO). **Insgesamt kann demnach festgehalten werden, dass Austausch oder Befragung der Weiterbildungsstätten und / oder Weiterbildern stattfindet.**

Art. 7 Abs. 1 Bst. d WBO hält fest, dass die Weiterbildungsreglemente eine Evaluation vorsehen. Die Reglemente bestimmen die Methoden, mittels denen die inhaltlichen Anforderungen überprüft und – sofern notwendig – an die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Voraussetzungen für die praktischen Tätigkeiten und die Bedürfnisse der Patienten angepasst werden. Ausserdem muss auch die Qualität der Weiterbildung mittels Umfragen regelmässig beurteilt werden. Zu diesem Zwecke werden Personen in Weiterbildung alle zwei Jahre befragt. Auch das Weiterbildungskonzept muss sicherstellen, dass sich die Weiterzubildenden regelmässig zur Weiterbildung äussern können und dass diese Rückmeldungen – sofern Handlungsbedarf besteht – zur Verbesserung des Konzepts dienen (vgl. Art. 12 Bst. c WBO). Ausserdem werden die Weiterzubildenden auch im Rahmen der Visitation durch das Visitationsteam befragt. **Die Evaluation der Weiterbildung bzw. der Weiterbildungsstätten durch Weiterzubildenden findet folglich statt.**

Neben den Weiterzubildenden werden auch die Personen, welche die Weiterbildung abgeschlossen haben, mindestens einmal in den ersten vier Jahren, und ein zweites Mal zwischen dem fünften und achten Jahr nach Abschluss der Weiterbildung befragt. **Die Evaluation der Weiterbildung durch Alumni (einige Jahre nach Abschluss) findet folglich statt.**

#### *Selbstbeurteilung Fachgesellschaft*

- **Austausch oder Befragung der Weiterbildungsstätten und / oder Weiterbildner findet statt**

Art. 16 WBO regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung sowie Neubeurteilung der Weiterbildungsstätten. Zwecks Anerkennung bzw. Re-Evaluation der Weiterbildungsstätte werden Visitationen im Sinne von Art. 17 WBO durchgeführt. Die Weiterbildungsleiter werden im Rahmen der Visitation befragt.

Die Weiterbildungskommission WBK der FG umfasst gemäss deren Statuten vier Mitglieder. Zwei Privatpraktiker, wovon einer auch Vorstandsmitglied der SGK/SSODF sein muss und zwei werden direkt von den anerkannten Weiterbildungsstätten bestimmt. Aktuell sind dies die Klinikleiterin und der Klinikleiter der Universitäten Basel und Zürich. Damit sind zwei der aktuell vier Weiterbildungsstätten für die Ausbildung zum Fachzahnarzt Kieferorthopädie (CH) direkt im Gremium vertreten, welches für die Festlegung des Weiterbildungsprogrammes zuständig ist. Es liegt bei den beiden Universitätsvertretern, den Konsens der beiden anderen Direktoren, die nicht in der WBK sitzen, einzuholen, um einstimmige Entscheidungen zu gewährleisten. Der Dialog der beiden Klinikleiter unter sich und mit der Vorstand der SGK/SSODF ist somit gegeben. Da alle vier anerkannten Weiterbildungsstätten auch Mitglieder des NEBEOP sind, ist die Grundlage für eine einheitliche Ausbildung und den interuniversitären Austausch auch mit den nicht im Gremium vertretenen Klinikleitern ebenfalls vorhanden. Zusätzlich wird der Austausch auch durch die Visitationen unterstützt. Es findet folglich ein regelmässiger Austausch und eine regelmässige Befragung der Weiterbildungsstätten und der Weiterbildner statt.

– **Evaluation der Weiterbildung bzw. der Weiterbildungsstätten durch Weiterzubildende findet statt**

Das BZW holt die Rückmeldungen regelmässig bei den Weiterzubildenden ein. Ausserdem werden die Weiterbildungsstätten und damit auch die Weiterbildung im Zuge der Visitation evaluiert (Art. 17 WBO). Daneben haben die Weiterzubildenden auch anlässlich der Gespräche, Assessments und Standortbestimmungen die Möglichkeit, ihre Meinung zum Weiterbildungsprogramm und der Weiterbildungsstätte abzugeben.

Eine regelmässige Evaluation findet folglich statt.

– **Evaluation der Weiterbildung durch Alumni (einige Jahre nach Abschluss) findet statt**

Es gelten hier die gleichen Überlegungen wie im vorangehenden Abschnitt in Bezug auf finanzielle und personelle Ressourcen.

Das BZW hat zu diesem Zweck bereits einen entsprechenden Fragebogen erstellt und die SGK wird daher Teil dieses Projekts sein.

*Externe Beurteilung verantwortliche Organisation*

Die regelmässigen Visitationen der Weiterbildungsstätten sind die wichtigsten Anlässe, bei denen die für die Weiterbildung qualitätsrelevante Daten erhoben werden.

Darüber hinaus gibt es Alumni-Befragungen und es ist eine Befragung aller Weiterzubildenden alle zwei Jahre im Endstadium der Planung. Dieses Projekt sollte unbedingt so weitergeführt und kontinuierlich verbessert werden.

*erfüllt*

*Externe Beurteilung Fachgesellschaft*

Wie am Round Table diskutiert, finden die Befragungen, die gemäss WBO Art. 7, Abs. 1 vorgesehen sind, statt. Der Rückfluss der Ergebnisse aus diesen Umfragen hin zur Fachgesellschaft könnte noch gestärkt werden, wie die Fachgesellschaft selbst erläuterte. Inwiefern diese Ergebnisse zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms genutzt wurden, wurde nicht klar. Wie

im Standard von der Fachgesellschaft dargelegt, sind nicht alle Weiterbildungsstätten in die Weiterbildungskommission involviert (aktuell nur die Universität Basel und die Universität Zürich), welche für die Festlegung des Weiterbildungsprogramms zuständig ist.

Wie an anderer Stelle bereits erwähnt, führt die fehlende Einbindung aller Weiterbildungsstätten in die Weiterbildungskommission zu Schnittstellenproblemen, die im Round-Table-Gespräch deutlich sichtbar wurden. Insbesondere scheint es, dass nicht alle Weiterbildungsstätten über geplante Anpassungen des Weiterbildungsprogramms gleichermassen informiert sind. Angesichts der überschaubaren Anzahl von vier Weiterbildungsstätten ist es für die Gutachtergruppe schwer nachvollziehbar, warum nicht alle Institutionen in die Weiterbildungskommission eingebunden sind. Eine Beteiligung aller vier könnte nicht nur die Weiterentwicklung des Programms fördern, sondern auch bestehende Schnittstellenprobleme deutlich reduzieren.

Abgesehen davon, dass alle Weiterbildungsstätten auch Mitglied des NEBEO sind, gibt es nach Einschätzung der Gutachtergruppe keinen institutionalisierten Austausch zwischen den Leitenden der Weiterbildungsstätten.

Weiter wurde besprochen, ob auch das Ausbildungspersonal und die Patient:innen in das 360-Grad-Feedback einbezogen werden. An einigen Weiterbildungsstätten wird das Personal, wie beispielsweise Dentalassistent:innen, in die Befragung eingebunden. Hinsichtlich der Einbeziehung von Patient:innen gibt es jedoch kein formalisiertes Vorgehen.

Abschliessend berichtete die Fachgesellschaft, dass nach Durchführung der Schlussprüfung jeweils ein fachliches Feedback durch die verantwortliche Person der Prüfungskommission an die Weiterbildungsstätten gegeben wird.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als grösstenteils erfüllt.

**Verweis auf Empfehlung 2:** Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die Fachgesellschaft die Zuständigkeiten sowie die Schnittstellen zwischen der Prüfungskommission und der Weiterbildungskommission fixiert und den Weiterbildungsstätten kommuniziert.

#### *Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW*

Das BZW wird die Alumni-Befragung so rasch als möglich vornehmen. Die entsprechende Umfrage wurde bereits ausgearbeitet.

#### *Stellungnahme Fachgesellschaft*

Keine Bemerkungen

#### *Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards*

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

## Standard 8: Beschwerdeinstanz

*Eine unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden und entscheidet über Beschwerden in allen Teilbereichen.*

### *Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW*

Eine unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden und entscheidet über Beschwerden in allen Teilbereichen.

Art. 36 der WBO sieht in Umsetzung von Art. 25 Abs. 1 Bst. j MedBG vor, dass gegen anfechtbare Verfügungen, welche gestützt auf die WBO durch die Verantwortliche Organisation erlassen werden, Einsprache erhoben werden kann. Das Einspracheverfahren wird im Reglement über die Einsprachekommission Weiterbildung der SSO (RegEKW) in Anhang I der WBO geregelt. Die Einsprachekommission beurteilt als unabhängige und unparteiische Kommission die Einsprachen sowohl der Weiterzubildenden, als auch der Weiterbildungsstätten in einem fairen Verfahren (vgl. Art. 1 RegEKW). Angefochten werden können die Verfügungen über die Anrechenbarkeit von in- und ausländischen Weiterbildungsperioden, über die Zulassung zu einem akkreditierten Weiterbildungsgang oder zur Schlussprüfung, über das Bestehen der Schlussprüfung und die Erteilung von Weiterbildungstiteln sowie über die Anerkennung von Weiterbildungsstätten (Art. 2 RegEKW; s.a. Art. 55 MedBG). In der Einsprachekommission hat neben dem Präsidenten, welcher zwingend über eine juristische Ausbildung verfügen muss, auch eine Person desjenigen Fachgebiets Einsitz, auf welches sich der zu entscheidende Fall bezieht (vgl. Art. 3 RegEKW). **Eine unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden.**

Der Einspracheentscheid der Einsprachekommission kann – sofern das Verfahren einen eidgenössischen Titel betrifft – mittels Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (vgl. Art. 36 Abs. 2 WBO). Das entsprechende Verfahren richtet sich nach Bundesrecht.

**Der Beschwerdeprozess ist folglich definiert (Weiterzug).**

Für Fachgesellschaften, Weiterbildungsstätten, Personen in der Weiterbildung und solche, die sich für die Weiterbildung interessieren, kann die Verantwortliche Organisation als Schlichtungsstelle angerufen werden, wenn sie miteinander in Konflikt liegen, sofern diese Konflikte weder fachlicher noch arbeitsrechtlicher Natur sind. Ausserdem steht den vorgenannten Parteien die Verantwortliche Organisation auch für Informationen aller Art, welche im Zusammenhang mit der Weiterbildung stehen und nicht zahnärztliche Fachfragen betreffen, zur Verfügung (vgl. Art. 5 WBO). **Es ist demnach eine Schlichtungs-/Ombudsstelle vorhanden.**

### *Selbstbeurteilung Fachgesellschaft*

– **Unabhängige Beschwerdeinstanz ist vorhanden**

Es besteht eine Einsprachekommission gem. Reglement über die Einsprachekommission Weiterbildung der SSO (RegEKW, siehe Anhang 2; s.a. Art. 36 WBO und Ziff. 3.8 des Programms).

Der Vorstand der SSO wählt die Mitglieder der Einsprachekommission und bestimmt den/ die Präsidentin sowie den/die VizepräsidentIn. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der zahnmedizinischen Fachrichtungen zu achten, für die Fachzahnarztitel erteilt werden. Als unabhängige und unparteiische Kommission beurteilt sie Einsprachen der weiterzubildenden Personen oder der Weiterbildungsstätten in einem fairen Verfahren. In dieser Funktion amtiert sie u.a. als Instanz gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. j MedBG. Es ist folglich eine unabhängige und unparteiische Beschwerdeinstanz vorhanden.

– **Beschwerdeprozess ist definiert (Weiterzug)**

Verfügungsinstanz ist die VO, sprich das BZW. Eine Beschwerde erfolgt an die Einsprachekommission. Der Entscheid der Einsprachekommission kann an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden. Der Beschwerdeprozess ist demnach definiert (Art. 36 Abs. 2 WBO).

– **Schlichtungs-/Ombudsstelle ist vorhanden**

Eine Ombudsstelle/Schlichtungsstelle zuständig für Probleme im Rahmen der Weiterbildung oder der Prüfung besteht nicht. Hier wäre die WBK erste Anlaufstelle, wobei aufgrund der Zusammensetzung dieses Gremiums keine unbefangene Bearbeitung möglich ist. Diese Funktion wird daher durch das BZW erfüllt (Art. 5 WBO).

*Externe Beurteilung verantwortliche Organisation*

Eine Beschwerdeinstanz ist definiert und wird durch eine Anwaltskanzlei in Bern wahrgenommen. Tatsächlich gibt es wenige Einsprachen – und diese haben seit der Existenz des BZW noch weiter abgenommen. Dies wird als generell positives Zeichen interpretiert.

*erfüllt*

*Externe Beurteilung Fachgesellschaft*

Die Gutachtergruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Fachgesellschaft die erforderlichen Prozesse definiert bzw. delegiert hat. Am Round Table erkundigt sich die Gutachtergruppe, ob es schon Beschwerden gegeben habe. Dies wird bejaht.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als als grösstenteils erfüllt.

*Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW*

Keine Bemerkungen.

*Stellungnahme Fachgesellschaft*

Keine Bemerkungen

#### *Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards*

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

#### Standard 9: Materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs

*Die Akkreditierungsinstanz wird über materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs informiert.*

#### *Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW*

Die Akkreditierungsinstanz wird über materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs informiert.

Das BZW nimmt als Verantwortliche Organisation zusammen mit der SSO und der VKZS an einem jährlichen Austausch mit den Behörden, d.h. dem BAG/EDI teil. Auch mit der MEBEKO findet mindestens einmal jährlich ein Austausch statt. Sodann hat die Verantwortliche Organisation auch an den Stakeholdertreffen teilgenommen, welche im Vorfeld zur aktuellen Akkreditierung stattgefunden hat, was wiederum – neben dem Austausch mit dem BAG – den Austausch mit den übrigen Verantwortlichen Organisationen und der AAQ gefördert hat. **Es bestehen demnach Austauschgefässe zwischen der Verantwortlichen Organisation und der Bundesverwaltung, welche bei Bedarf weiter ausgebaut werden können.**

Bis anhin wurden lediglich diejenigen Änderungen, welche der Genehmigung durch die Behörde bedürfen, kommuniziert. Die Verantwortliche Organisation wird jedoch in der in Überarbeitung begriffenen WBO eine Regelung aufnehmen, wonach Änderungen der Weiterbildungsreglemente derjenigen Fachgesellschaften, welche zu einem eidgenössischen Fachzahnarzttitle führen, sowie der WBO künftig dem BAG mitgeteilt werden. **Es wird demnach ein Weg geschaffen, dass substantielle Änderungen / Umstellungen in den Weiterbildungsprogrammen der zuständigen Behörde kommuniziert werden.**

#### *Selbstbeurteilung Fachgesellschaft*

- **Austauschgefässe zwischen VO und Bundesverwaltung existieren oder werden aufgebaut**

Materielle Änderungen des Weiterbildungsgangs werden von der FG an die VO kommuniziert. Das BZW als VO stellt geeignete Austauschgefässe zwischen VO und Bundesverwaltung zur Verfügung.

- **Substantielle Änderungen/Umstellungen in den Weiterbildungsprogrammen werden der zuständigen Behörde kommuniziert**

Der Weiterbildungskommission obliegt die Festlegung des Weiterbildungsprogramms wie auch substantielle Änderungen/Umstellungen hiervon inkl. der Erarbeitung der entsprechenden Reglemente und Weisungen zu Händen des Vorstandes. Derartige Änderungen werden an das BZW kommuniziert und von diesem Genehmigt (vgl. Art. 9 WBO). Das BZW wiederum muss sicherstellen, dass diese Änderungen der zuständigen Behörde kommuniziert werden.

#### *Externe Beurteilung verantwortliche Organisation*

Der vom BZW dargestellte Sachverhalt erscheint der Gutachtengruppe plausibel.

*erfüllt*

#### *Externe Beurteilung Fachgesellschaft*

Der Austausch zwischen der Fachgesellschaft und BZW funktioniert. Materielle Änderungen des Weiterbildungsreglements werden dem BZW mitgeteilt.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als vollständig erfüllt.

#### *Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW*

Keine Bemerkungen.

#### *Stellungnahme Fachgesellschaft*

Keine Bemerkungen

#### *Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards*

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

## Bereich V: (Weiter-)Entwicklung

---

### Standard 10: Vernetzung und Austausch

*Die verantwortlichen Organisationen vernetzen sich mit relevanten vergleichbaren Akteuren und stehen mit ihnen in regelmässigem Austausch. Zusätzlich wird der interdisziplinäre Austausch mit berufsnahen Gruppen aktiv gefördert.*

#### *Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW*

Die Verantwortlichen Organisationen vernetzen sich mit relevanten vergleichbaren Akteuren und stehen mit ihnen in regelmässigem Austausch. Zusätzlich wird der interdisziplinäre Austausch mit berufsnahen Gruppen aktiv gefördert.

Wie hiervor bereits mehrfach ausgeführt, findet ein regelmässiger Austausch zwischen dem BAG, der SSO und der VKZS statt. Sodann organisiert die Verantwortliche Organisation eine jährliche Sitzung mit Vertretern sämtlicher Fachgesellschaften. Daneben findet jährlich ein mehrtägiger SSO-Kongress statt, welcher ebenfalls der nationalen Vernetzung sowie dem interdisziplinären und interprofessionellen Austausch dient. Ausserdem tauschen sich die Vertreter der SSO sowie der Verantwortlichen Organisation regelmässig mit der FMH aus. Es bestehen sodann Bestrebungen der Verantwortlichen Organisation, die Sitzung mit den Fachgesellschaften beim MedEd-Symposium des SIWF anzugliedern. Ein wichtiger interprofessioneller Austausch findet auch im Zusammenhang mit der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge statt.

**Ein nationaler, interdisziplinärer und interprofessioneller Austausch ist folglich gegeben (bspw. Kongresse).**

Die Verantwortliche Organisation ist in internationalen Belangen über den internationalen Verantwortlichen des Zentralvorstandes der SSO, welcher mit den Verbänden der umliegenden Länder (Deutschland, Italien, Frankreich und Österreich), aber auch weltweit in regem Kontakt steht, vernetzt. Die Fachgesellschaften wiederum tauschen sich auf internationaler Ebene eigenständig mit den für sie relevanten Playern aus. **Ein internationaler Austausch findet folglich statt.**

#### *Selbstbeurteilung Fachgesellschaft*

##### **– Nationaler und internationaler Austausch findet statt**

Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind durch ihre universitäre und internationale Vernetzung innerhalb des NEBEOP am Puls der wissenschaftlichen und praktischen Weiterentwicklung des Fachgebietes, was sich in der differenzierten Ausgestaltung und ständigen Anpassung des Weiterbildungsprogrammes niederschlägt.

Alle vier Weiterbildungsstätten wurden als Mitglieder von NEBEOP zertifiziert. Die Mitgliedschaft in diesem Netzwerk erfordert eine Auswahl und Akkreditierung, die alle sieben Jahre überprüft wird.

Das NEBEOP ist ein internationales Netzwerk, welches sich jährlich im Rahmen des Kongresses der europäischen Fachgesellschaft (EOS, European Orthodontic Society) für einen gegenseitigen Austausch trifft.

Dieser kontinuierliche Austausch hat in den letzten Jahren zur Organisation von Seminaren für alle Weiterbildenden geführt, die dem NEBEOP angehören.

Darüber hinaus nehmen alle vier Universitäten jedes Jahr am Teachers Forum teil, das im Rahmen des Kongresses der EOS organisiert wird und bei dem die Themen der postgradualen Ausbildung regelmässig diskutiert und aktualisiert werden.

Ein nationaler und internationaler Austausch findet demnach statt.

##### **– Interdisziplinärer und interprofessioneller Austausch ist gegeben (bspw. Kongresse)**

Die Interdisziplinäre Vernetzung ist u.a. unter Ziff. 3.5 des Programms geregelt. Es gibt drei internationale und nationale Austausche, an denen jedes Jahr Postgraduierte aus allen 4 Weiterbildungsstätten teilnehmen.

Kongress der EOS, der Kongress der Europäischen Vereinigung der Postgraduierten (EPSOS) und der nationale Kongress der SGK. An diesen Kongressen nehmen – mit Ausnahmen des EPSOS – sowohl die Weiterzubildenden, als auch die Weiterbildner teil. Die Themen, die auf diesen Kongressen diskutiert werden, sind oft interdisziplinärer Natur.

Auf diese Weise können die Weiterzubildenden und Weiterbildner ihr Wissen mit anderen Weiterzubildenden und erfahrenen Kollegen interdisziplinär und interprofessionell austauschen.

#### *Externe Beurteilung verantwortliche Organisation*

Das BZW vernetzt sich national und international.

Beim Gespräch am Round Table ist der Gutachtengruppe aufgefallen, dass offenbar bislang keine Vernetzung mit berufsnahen Gruppen, wie z.B. der Dentaltechnik und der Dentalhygiene, stattfindet. Hier könnte ggf. ein regelmässiger Austausch aufgenommen werden.

*grösstenteils erfüllt*

**Empfehlung 10:** Das BZW könnte die Vernetzung mit berufsnahen Gruppen wie z.B. der Dentaltechnik und der Dentalhygiene erwägen.

#### *Externe Beurteilung Fachgesellschaft*

Die Fachgesellschaft setzt die nationale und internationale Vernetzung, wie im Standard beschrieben, um. Im Rahmen von Kongressen auf nationaler und internationaler Ebene findet ein fachlicher Austausch statt. Die Vernetzung mit anderen zahnmedizinischen Fachgesellschaften oder Berufsgruppen, wie beispielsweise Zahntechnik oder Dentalhygiene, war nicht Gegenstand der Diskussion.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als vollständig erfüllt.

#### *Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW*

Es ist korrekt, dass aktuell kein regelmässiger und institutioneller Austausch zwischen den berufsnahen Gruppen wie den Dentaltechnikern und den Dentalhygienikern besteht. Die Kontakte sind jedoch vorhanden und bei Bedarf ist ein Austausch jederzeit möglich. Allerdings erachtet das BZW einen regelmässigen und institutionellen Austausch mit den berufsnahen Gruppen nicht als notwendig.

#### Stellungnahme Fachgesellschaft

Keine Bemerkungen

#### Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

#### Standard 11: Lernmethodik

*Die didaktischen Ansätze zur Vermittlung der Kompetenzen des Weiterbildungsprogramms werden kontinuierlich angepasst und entsprechen dem aktuellen Standard der fachspezifischen Weiterbildung. Sie regen die Weiterzubildenden an, Verantwortung für ihre Weiterbildung zu übernehmen. Zusätzlich verfügen die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften über ein Ausbildungskonzept für Weiterbildner.*

#### Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW

Die didaktischen Ansätze zur Vermittlung der Kompetenzen des Weiterbildungsprogramms werden kontinuierlich angepasst und entsprechen dem aktuellen Standard der fachspezifischen Weiterbildung. Sie regen die Weiterzubildenden an, Verantwortung für ihre Weiterbildung zu übernehmen. Zusätzlich verfügen die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften über ein Ausbildungskonzept für Ausbilder.

Die fachlichen Anforderungen an die Leitung der Weiterbildungsstätte wird in Art. 13 WBO geregelt. Die Weiterbildungsprogramme der Weiterbildungsstätten legen sodann gemäss Art. 12 Bst. a WBO die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Weiterbildner selbständig fest; es muss insbesondere auch das **zahlenmässige Verhältnis zwischen Weiterbildnern und Weiterzubildenden berücksichtigt werden. Fachliche Vorgaben für Weiterbildenden sind demnach festgelegt.**

Im Rahmen der jährlichen Sitzung der Verantwortlichen Organisation mit den Vertretern sämtlicher Fachgesellschaften ist auch die Vernetzung von Weiterbildenden gewährleistet. Anlässlich dieser Veranstaltung findet – je nach Bedarf – ausserdem auch die Schulung von Weiterbildenden statt. So werden jeweils Vorträge oder Workshops zu bestimmten Themengebieten, wie beispielsweise die Prüfungsdurchführung, abgehalten. Die Verantwortliche Organisation ist bestrebt, die Schulung der Weiterbildenden weiter voranzutreiben. Ausserdem veranstalten die jeweiligen Fachgesellschaften selbständig Kongresse, welche dem Austausch dienen. **Die Vernetzung und Schulung von Weiterbildenden findet demnach statt.**

#### Selbstbeurteilung Fachgesellschaft

– **Fachliche Vorgaben für Weiterbildende sind festgelegt**

Die Grundlagen für die fachlichen Vorgaben an die Weiterbildenden finden sich in der WBO (Art. 12 und 13 WBO). Die Qualitätsleitlinien der SSO für Kieferorthopädie gelten auch für die Weiterbildenden (siehe Anhang).

Sämtliche Weiterbildungsleiterinnen sind gehalten Didaktikkurse zu besuchen. So verfügen die Weiterbildungsleiterinnen über die entsprechenden didaktischen Kompetenzen, die kontinuierlich im Rahmen der studentischen Lehre weiterentwickelt werden.

Die Weiterbildungsleiterinnen der Weiterbildungsstätten sind ausserdem alle aktiv in Forschung und Lehre tätig und unterliegen den entsprechenden Evaluationskriterien der Universitäten.

Die Qualifikation der Weiterbildungsleiterinnen werden sodann periodisch gemäss WBO mit einer Visitation durch die Fachgesellschaft und das BZW überprüft und gewürdigt.

Fachliche Vorgaben für Weiterbildenden sind demnach festgelegt.

– **Vernetzung von Weiterbildenden ist gegeben**

Wie bereits erwähnt (vgl. Standard 10), ermöglicht die Teilnahme am nationalen und internationalen Kongress einem Weiterbildenden interuniversitären Austausch.

– **Schulung von Weiterbildenden findet statt**

Updates zu Lehrtechniken in der Kieferorthopädie werden jährlich auf dem Europäischen Lehrforum (Teachers Forum) behandelt, an dem alle 4 Weiterbildungsstätten teilnehmen. Ausserdem müssen die Weiterbildner regelmässig Didaktikkurse besuchen. Die Schulung von Weiterbildenden findet folglich statt..

*Externe Beurteilung verantwortliche Organisation*

Die Anforderungen an Weiterbildende sind definiert. Das BZW bemüht sich um eine gute Vernetzung unter den Weiterbildenden und deren bestmögliche didaktische Ausbildung. Aktuell plant man die Entwicklung eines teach the teacher-Angebots, allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF). Die Gutachten-gruppe kann dieses Vorhaben nur unterstützen.

*grösstenteils erfüllt*

**Empfehlung 11:** Der geplante Aufbau eines teach the teacher-Angebots für die Weiterbildenden ist begrüssenswert.

*Externe Beurteilung Fachgesellschaft*

– Erwägungen

Die Gutachtergruppe thematisiert die didaktische Qualifikation der Weiterbildner:innen. Die Fachgesellschaft informiert, dass alle Leiter:innen der Weiterbildungsstätten habilitiert sind und die entsprechende didaktische Aus- und Weiterbildung an den jeweiligen Universitäten absolvieren.

Die "Teach-the-Teacher"-Kurse werden gemäss Aussage der Fachgesellschaft aktiv promotet, und die Weiterbildner:innen werden dazu angehalten, diese Kurse zu besuchen. Die Gutachtergruppe fragt nach, ob auch die zahlreichen externen Weiterbildner:innen – täglich sind in den Weiterbildungsstätten externe Oberärzt:innen involviert, die die Weiterzubildenden supervidieren und die Fallplanung besprechen – regelmässig didaktisch fortgebildet werden. Hierzu gibt es unter den vier universitären Weiterbildungsstätten kein einheitliches Vorgehen, da die jeweiligen Regulierungen und Systeme der Weiterbildungsstätten greifen. An manchen Weiterbildungsstätten werden Seminare für die externen Weiterbildner:innen angeboten und es existieren auch Ausbildungskonzepte.

Die Gutachtergruppe regt an, dass sich die Fachgesellschaft mit den Weiterbildungsstätten über ein gemeinsames Ausbildungskonzept austauscht, wie es im Standard gefordert wird, um auch in diesem Bereich eine bessere Harmonisierung zwischen den Weiterbildungsstätten zu erreichen.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als grösstenteils erfüllt.

**Empfehlung 6:** Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft, wie im Standard gefordert, zeitnah ein Ausbildungskonzept für die in der Weiterbildung eingebundenen Weiterbildner:innen zu entwickeln.

*Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW*

Keine Bemerkungen.

*Stellungnahme Fachgesellschaft*

Keine Bemerkungen

*Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards*

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

## Standard 12: Kompetenzbasierte Weiterbildung

*Die verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften weisen erste Schritte hin zur Einführung einer Kompetenzbasierten Weiterbildung nach. Es existiert ein Entwurf für die Umsetzung des Konzepts der competency-based medical education (CBME). Aus- und Weiterbildung bilden ein Kontinuum.*

### *Selbstbeurteilung verantwortliche Organisation: BZW*

Die Verantwortlichen Organisationen und Fachgesellschaften weisen erste Schritte hin zur Einführung einer kompetenzbasierten Weiterbildung nach. Es existiert ein Entwurf für die Umsetzung des Konzepts der competency-based medical education (CBME). Aus- und Weiterbildung bilden ein Kontinuum.

Die WBO sieht in den Zielen der Weiterbildung vor, dass die während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten weiter vertieft und erweitert werden. Die Weiterzubildenden sollen Erfahrung und Sicherheit in der Diagnostik und Therapie gewinnen sowie (Notfall-)Situations entsprechend selbständig und sicher handhaben. Daneben werden aber auch soziale Ziele sowie insbesondere der respektvolle Umgang mit Patienten und Angehörigen verfolgt (vgl. Art. 3 WBO). Entsprechend hat die WBO bereits in ihren Zielen wichtige Elemente der EPAs verankert. Die Verantwortliche Organisation hat zwecks Einführung der kompetenzbasierten Weiterbildung Muster-Logbücher entworfen, welche von den Fachgesellschaften genutzt werden können. Ausserdem prüft die Verantwortliche Organisation aktuell die Einführung einer App, welche das Lehren und Lernen in der kompetenzbasierten zahnmedizinischen Aus- und Weiterbildung strukturieren und den Fortschritt der Weiterzubildenden im Hinblick auf die erlangte Selbständigkeit evaluieren soll. Die App ist bei den Fachgesellschaften auf grosses Interesse gestossen. Sollte der Pilotversuch erfolgreich sein, so wird sich die Verantwortliche Organisation dafür einsetzen, dass diese App von sämtlichen interessierten Fachgesellschaften genutzt werden kann. Aus diesem Grund wurde denn auch die kompetenzbasierte Weiterbildung bzw. die Thematik der EPAs an der Sitzung der Verantwortlichen Organisation mit den Fachgesellschaften von November 2022 in einem Vortrag aufgegriffen. Die Verantwortliche Organisation ist bemüht, die strukturierte, kompetenzbasierte Weiterbildung voranzutreiben und überprüft gewichtige Aspekte – wie beispielsweise die Feedbackkultur – auch an den Visitationen. **Die Verantwortliche Organisation fördert und unterstützt folglich die Umsetzung der kompetenzbasierten Weiterbildung.**

Da die Fachgesellschaften und Weiterbildungsstätten ihre Möglichkeiten und die fachlichen Anforderungen am besten kennen, ist die Umsetzung der Vorgaben der WBO weitgehend ihnen überlassen. Entsprechend lässt die Verantwortlichen Organisation den Weiterbildungsstätten bei der Einführung der kompetenzbasierten Weiterbildung möglichst viel Freiraum. Die Leitbilder, Weiterbildungsreglemente und -programme sind entsprechend dynamisch ausgestaltet, so dass sie laufend den aktuellen Bedürfnissen an eine strukturierte Weiterbildung und neue methodische Erkenntnisse angepasst werden können. Die Weiterbildungsprogramme bzw. das Weiterbildungskonzept sehen in Umsetzung von Art. 12 WBO jedoch bereits kompetenzbasierte Lernschritte vor und wenden entsprechende Methoden zur Beurteilung des Kompetenzzuwachses an. Mit der Einführung der Logbücher wurde bereits ein erster Schritt in Richtung kompetenzbasierte Weiterbildung gemacht. Die Logbücher wurden bisher von nahezu allen Fachgesellschaften übernommen. Die Einführung der App, oder – sollte sich diese nicht als zweckdienlich erweisen – eines allfälligen Kataloges, wird die Weiterentwicklung der kompetenzbasierten Weiterbildung weiter vorantreiben. **Die Weiterbildungsprogramme werden**

**kompetenzbasiert überarbeitet und die Verantwortliche Organisation unterstützt die Fachgesellschaften bei der Ausarbeitung der EPAs für ihre Fachgebiete.**

Bis anhin schreibt die WBO nicht explizit vor, dass in den Weiterbildungsstätten Weiterbildner mit einer Zusatzkompetenz in (zahn-)medizinischer Bildung tätig sind. So oder anders müssen die Fachgesellschaften jedoch sicherstellen, dass die Weiterbildner über entsprechende didaktische Skills verfügen. **Die Fachgesellschaften stellen sicher, dass in den Weiterbildungsstätten verantwortliche Personen vorhanden sind, die über entsprechende Kompetenzen in der Weiterbildung verfügen.**

*Selbstbeurteilung Fachgesellschaft*

– **Die VO fördert und unterstützt die Umsetzung der kompetenzbasierten Weiterbildung**

Die WBO sieht bereits jetzt gewisse Aspekte der kompetenzbasierten Weiterbildung vor (vgl. Art. 3 WBO SSO). Diese werden bereits jetzt umgesetzt. Auch anlässlich der Visitation werden gewisse Teilgehalte der kompetenzbasierten Weiterbildung (Feedbackkultur) bereits überprüft.

Daneben beruht auch bereits die prägraduelle Lehre (undergraduate) in der Zahnmedizin auf der Erreichung von Kompetenzniveaus (Anhang 7) und dieses Vorgehen wird auch in der WB der SGK / SSODF fortgeführt. Dies bedeutet, dass theoretisches Wissen zwar weiterhin ein Grundstein der Kompetenzorientierung ist, daneben aber auch praktische, soziale und kommunikative Fähigkeiten einen hohen Stellenwert haben.

Die Weiterzubildenden werden nicht nur praktisch geschult, sondern erhalten auch Anleitungen in Bezug auf lebenslanges Lernen und Wissensweitergabe durch Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die kritische Auseinandersetzung mit dem Wissen in Form von Literatur- und den strukturierten WB-Seminaren. Sie werden in Professionalität und wirksamer Kommunikation bei Patientinnenbehandlungen sowie Kommunikation in schriftlicher und mündlicher Form mit Drittzählern, ärztlichen Kolleginnen und Assistenzberufen angehalten. Die Weiterzubildenden sind in grössere Abteilungen und Gruppen von Weiterzubildenden eingebunden und müssen somit unabdingbar eine sehr gute Teamfähigkeit entwickeln. Management- Führungs- und Entscheidungsfähigkeit werden als Tutorinnen in der prägraduellen Lehre geschult. Aspekte der öffentlichen Gesundheit werden in den WB-Seminaren und Kongresse thematisiert.

Die VO fördert und unterstützt durch die Einführung von klinischen und theoretischen Logbüchern den kompetenzbasierten Lehrunterricht.

**Die Weiterbildungsprogramme werden kompetenzbasiert überarbeitet**

Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind im Weiterbildungsprogramm für Kieferorthopädie (vgl. Anhang) unter Ziffer 1.2. sowie unter Ziffer 2.2 sowie unter Ziffer 3.1 bis 3.7 schriftlich festgelegt und werden im Vademecum sowie in den Weisungen des «Fachzahnarzt für Kieferorthopädie, Weiterbildungsprogramm» der SGK genau erläutert.

Alle Dokumente sind auf der Homepage der Schweizerischen Gesellschaft für Kieferorthopädie unter der Rubrik "Fachzahnarztprüfung" als PDF einseh- und downloadbar. Abgesehen von den bereits einleitend erwähnten Dokumenten, handelt es sich zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Dokuments um folgende Dokumente (s.a. Liste der Anhänge unten):

- Anmeldeformular zur Spezialisierung in Kieferorthopädie
- Checkliste Begleitunterlagen zur Anmeldung

## - Gebühren für die Spezialisierung in der Kieferorthopädie

Die Erreichung der Kompetenzen wird durch die Erstellung der bereits oben erwähnten Logbücher überwacht.

Das Reglement «Fachzahnarzt für Kieferorthopädie, Weiterbildungsprogramm» der SGK wurde in den vergangenen Jahren immer wieder im Dialog mit den Weiterbildungsstätten durch die Fachgesellschaft aktualisiert und angepasst. Die Weiterbildung verläuft bereits zu einem grossteil kompetenzbasiert und wird laufend an die kompetenzbasierte Weiterbildung angepasst.

### – **Die FGs arbeiten EPA (entroustable professional activities) für ihr Fachgebiet aus**

EPA und CBME werden in der Kieferorthopädie schon seit vielen Jahren – und nicht erst seit der Einführung der Logbücher – gelebt, da die Weiterzubildenden ihre Behandlungen selbst evidenzbasiert planen und durchführen und von den OA oder Weiterbildungsleiterinnen kontinuierlich Rückmeldungen erhalten. Die Weiterzubildenden dokumentieren ihre Fälle mit adäquaten bildgebenden Röntgen Verfahren, Fotos, Kiefermodellen oder digitalen Scans. Die Fälle werden in OA-Besprechungen und in separaten Kolloquien als Fallvorstellungen allen im Weiterbildungsprogramm befindlichen Weiterzubildenden vorgestellt und thematisiert.

Die Bewertungen der erreichten Kompetenzen werden sowohl auf individueller Ebene, sowohl für den klinischen als auch für den theoretischen Teil, als auch auf allgemeiner Ebene in den zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen der Dozenten für Weiterbildung diskutiert. Die FG ist bemüht, die Erarbeitung der Weiterbildung voranzutreiben.

### – **Die FG stellt sicher, dass in den Weiterbildungsstätten verantwortliche Personen vorhanden sind, die über eine Zusatzkompetenz in medizinischer Bildung verfügen**

Die Weiterbildungsleiterinnen an den Weiterbildungsstellen sind allesamt habilitiert und haben somit die universitären Didaktikkurse absolviert. Im Weiteren kann auf Qualitätsstandard 11 verwiesen werden. Insbesondere gilt es hervorzuheben, dass Updates zu Lehrtechniken in der Kieferorthopädie jährlich auf dem Europäischen Lehrforum (Teachers Forum) behandelt werden. Die Fachgesellschaften stellen sicher, dass in den Weiterbildungsstätten verantwortliche Personen vorhanden sind, die über entsprechende Kompetenzen in der Weiterbildung verfügen.

### – **Bemühungen für ein verbessertes Kontinuum zwischen Aus- und Weiterbildung sind sichtbar**

In der Grundausbildung zum Zahnarzt wird die Kieferorthopädie mehrheitlich theoretisch abgehandelt. Teilweise werden einfachste Therapien auch praktisch vermittelt. Die Mehrheit der Fälle ist aber komplex und eine Behandlung dauert mehrere Jahre. Aus diesem Grund haben Fachzahnärzte für Kieferorthopädie in der Regel eine fachspezifische Überweisungspraxis. Die Vernetzung und Kommunikation mit den allgemein Zahnärztlichen Kollegen ist deshalb elementar. Wann ist eine Behandlung indiziert? Welche Methoden führen beim jeweiligen Patienten zum Ziel etc. Bei interdisziplinären Behandlungen ist es meist der Kieferorthopäde, welcher die Patienten am häufigsten sieht und somit den Verlauf koordiniert. In der heutigen Zeit sind kieferorthopädische Apparaturen bei jugendlichen und erwachsenen Patienten akzeptiert und weit verbreitet.

Die Weiterbildungsleiterinnen sind grösstenteils die Lehrbeauftragten in Kieferorthopädie an den WB-Stätten (Universitätszahnkliniken) und führen dort die studentische Ausbildung, ebenfalls begleitet durch das Institut für Medizinische Lehre (IML) bei der Durchführung der eidgenössischen Prüfung.

Die Kieferorthopädie ist bereits fester Bestandteil des zahnmedizinischen Curriculums, sodass Studierende der Zahnmedizin bereits mit Studienabschluss eine gute Vorstellung über die Weiterbildung besitzen. Die Tutorinnen in den prä-graduellen Kursen (undergraduate) sind oftmals die Weiterzubildenden, so dass ein kontinuierlicher und natürlicher Übergang von Aus- zu Weiterbildung erfolgt.

Die Erfahrungen zeigen, dass das Niveau in der Weiterbildung höher ist, wenn ein Studienabsolvent erst in der Privatpraxis tätig ist, bevor sie/er mit der Weiterbildung beginnt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein Kontinuum zwischen Aus- und Weiterbildung bereits jetzt besteht.

#### *Externe Beurteilung verantwortliche Organisation*

Die Umsetzung der kompetenzbasierten Weiterbildung ist im Bewusstsein des BZW und es ist klar die Richtung, in die man zukünftig gehen möchte. Es ist allerdings auch klar, dass es sich hierbei um ein sehr grosses und umfassendes Projekt handelt, bei dem man erst am Anfang steht und das gemeinsame Engagement von allen erfordert.

*grösstenteils erfüllt*

**Empfehlung 12:** Die Gutachtengruppe unterstützt das BZW, den eingeschlagenen Weg Richtung kompetenzorientierte Weiterbildung konsequent weiterzuerfolgen und hier eine Roadmap zu entwerfen mit Planungsschritten und terminierten Zwischenzielen.

#### *Externe Beurteilung Fachgesellschaft*

Gemäss der Fachgesellschaft werden EPAs und CBME in der Kieferorthopädie bereits seit vielen Jahren praktiziert, da alle Interventionen adäquat anhand von bildgebenden Röntgenverfahren, Fotos, Kiefermodellen oder digitalen Scans dokumentiert werden müssen. Zudem erhalten die Weiterzubildenden ein engmaschiges Feedback im Rahmen einer 1:1-Supervision. Die Fachgesellschaft beansprucht für sich, bereits heute eine kompetenzbasierte Weiterbildung anzubieten. Die Gutachtergruppe sieht das BZW hier in der Hauptverantwortung, eine Roadmap für die Einführung von EPAs zu entwerfen und die Fachgesellschaft bei deren Entwicklung und Umsetzung zu unterstützen. Darüber hinaus wurde die Einführung von EPAs und einer kompetenzbasierten Weiterbildung im Rahmen des Round Table nicht weiter vertieft.

Hingegen wurde diskutiert, ob die im aktuellen Weiterbildungsprogramm vorgesehene wissenschaftliche Arbeit noch zeitgemäss ist, insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Tätigkeit von Fachzahnärzt:innen. In Grossbritannien beispielsweise hat man davon Abstand genommen, solche wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne eines Master-Abschlusses zwingend einzufordern, und ist stattdessen dazu übergegangen, sie durch andere Nachweise zu ersetzen.

Die Fachgesellschaft nahm diesen Hinweis zur Kenntnis, hat sich diesbezüglich jedoch bisher keine konkreten Überlegungen gemacht. Aus ihrer Sicht ist die Einforderung einer wissenschaftlichen Publikation der einfachste Weg, da sie keinen zusätzlichen Aufwand für die Fachgesellschaft bedeutet, da diese nicht in die Beurteilung eingebunden ist.

– Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard als grösstenteils erfüllt.

**Empfehlung 7:** Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft, einen Austausch darüber zu initiieren, ob die aktuell eingeforderte wissenschaftliche Arbeit zeitgemäss ist.

*Stellungnahme verantwortliche Organisation: BZW*

Das BZW wird die Einführung der kompetenzbasierten Weiterbildung kontinuierlich weiterverfolgen. Anlässlich unserer nächsten BZW-Sitzung wird eine Roadmap mit entsprechenden Planungsschritten und Zwischenzielen diskutiert und entworfen.

*Stellungnahme Fachgesellschaft*

Keine Bemerkungen

*Stellungnahme der AAQ zur Bewertung des Standards*

Alle Aspekte des Standards bewertet.

Schlussfolgerung kohärent hergeleitet.

## 4. Gesamtbeurteilung / Stärken und Herausforderungen des Weiterbildungsprogramms

### *Externe Beurteilung verantwortliche Organisation*

Das BZW hat die Organisation der zahnärztlichen Weiterbildung aufgrund des grossen persönlichen Engagements der sechs Mitglieder sehr kompetent vorangetrieben. In den letzten Jahren ist eine Abnahme der Einsprachen seitens der Weiterzubildenden zu beobachten. Und während früher eher formale Gründe zu Rekursen geführt haben, sind es heute vorwiegend inhaltliche Aspekte. Aus diesen Entwicklungen lässt sich ableiten, dass das BZW mit der Festschreibung standardisierter Prozesse und harmonisierter Dokumente sowie aufgrund der Visitationen bei den Weiterbildungsstätten einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und zum reibungslosen formalen Ablauf der zahnmedizinischen Weiterbildung leistet.

Prozesse und harmonisierter Dokumente sowie aufgrund der Visitationen bei den Weiterbildungsstätten einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und zum reibungslosen formalen Ablauf der zahnmedizinischen Weiterbildung leistet. Die die Weiterbildung betreffenden Dokumente (Statuten der SSO, Reglement über das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung der SSO, Weiterbildungsordnung, Weiterbildungsreglement, Weiterbildungsprogramm, Weiterbildungskonzept, Weiterbildungsplan, Logbuch, Prüfungsbestimmungen) stellen somit eine solide Basis für die Organisation der Weiterbildung dar.

Zum Teil sind die genannten Dokumente in Artikel 12 der WBO beschrieben. Dennoch ist die Gutachtendengruppe der Meinung, dass es für Aussenstehende nicht einfach ist, die Struktur der Dokumentation nachzuvollziehen. Es könnte transparenter aufgezeigt werden, welche Funktion die Dokumente haben, wie sie ineinandergreifen und wer für Erstellung und Pflege der jeweiligen Dokumente bzw. Dokumententeile verantwortlich ist. Dass Dokumente wie zum Beispiel das Logbuch teilweise vom BZW, teilweise von den FGs bzw. von den Weiterbildungsstätten erstellt werden, ist ein gutes Beispiel für die enge Zusammenarbeit zwischen den drei Ebenen. Das sollte zum Anlass genommen werden, auch die übrigen Dokumente in dieser Hinsicht zu prüfen und gegebenenfalls die Anzahl der Dokumente sogar zu reduzieren.

In Anbetracht der traditionell grossen Eigenständigkeit der FGs kann dem BZW grundsätzlich ein einfühlsames und professionelles Vorgehen bescheinigt werden. Es ist absolut nachvollziehbar, dass das BZW im gegebenen Rahmen die fachliche Verantwortung für die Weiterbildung den FGs und Weiterbildungsstätten überlässt. Dass sich die Gründe für Rekurse der Weiterzubildenden vom Formalen zum Inhaltlichen verlagert haben, ist allerdings ein Hinweis darauf, dass ein stärkeres Einwirken des BZW bei der Erstellung der Weiterbildungsprogramme und -konzepte sinnvoll sein könnte. Dies kann beispielsweise ein stärkerer Abgleich der Weiterbildungsstätten bei der Umsetzung der Weiterbildungsprogramme sein. In diesem Zusammenhang ist die Auswertung der Rekurse – die vermutlich die Spitze eines Eisbergs darstellen – und die Auswertung der Umfragen bei den Weiterzubildenden anzuraten.

Im Sinne einer noch stärkeren Koordination aller zahnmedizinischen Weiterbildungsprogramme hält es die Gutachtendengruppe für einen wichtigen Schritt, dass zumindest die übergeordneten, nichtfachspezifischen Kompetenzen, die zu einem grossen Teil für alle Weiterbildungsgänge gleich sind, in der angestrebten Revision der WBO definiert und damit in Zukunft inhaltlich vom BZW verantwortet werden. Dies wird die Stellung des BZW innerhalb der SSO und im Kontext mit den FGs stärken.

Positiv zu erwähnen ist weiterhin das schlichtende Einwirken des BZW bei Unstimmigkeiten zwischen Weiterzubildenden und Weiterbildungsstätten. Die Auswertung der Befragung von

Weiterzubildenden und ehemaligen Weiterzubildenden könnte zusätzliche Informationen zur Qualität der Weiterbildung an sich liefern und ist deshalb eine wichtige und sehr zu begrüssende Massnahme seitens des BZW.

Die personelle Besetzung des BZW mag auf den ersten Blick zu knapp sein um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen. Das Engagement des Gremiums und die Resultate zeigen aber, dass in einer kleinen Gruppe oft effizienter gearbeitet werden kann als in einer grossen Kommission. So ist die Schwäche der kleinen Grösse gleichzeitig auch eine Stärke. Es ist der Gutachtengruppe nicht möglich, hier eine Empfehlung abzugeben, ausser: «Never change a winning horse».

#### **Zusammenfassung Empfehlungen:**

**Empfehlung 1:** Das BZW als verantwortliche Organisation für die Weiterbildung könnte gesamthaft die Situation und die Bedürfnisse der Weiterzubildenden erheben, um so alle Weiterbildungen und insbesondere die allgemeinen Lernziele besser an diesen zu orientieren.

**Empfehlung 2:** Eine prägnante Visualisierung des Zusammenspiels der geteilten Verantwortung von BZW und FGs für die Weiterbildung könnte das rasche Verständnis, insbesondere auch für die Weiterzubildenden, erleichtern.

**Empfehlung 3:** Der jeweilige Lohn, den die Weiterzubildenden an ihren Weiterbildungsstätten erhalten sowie das Verhältnis von effektiver Weiterbildungszeit und Dienstleistung könnte im Rahmen der regelmässigen Evaluation der Weiterzubildenden eruiert werden, um hier eine Übersicht zur tatsächlichen Lohnsituation herzustellen. Bei grossen Diskrepanzen könnte das BZW eine regulierende Rolle einnehmen und Mindestvorgaben zur fairen Entlohnung machen.

**Empfehlung 4:** Das BZW könnte die Entwicklung eines Logbuchs, das alle FGs verwenden, vorantreiben und die FGs bei der Implementierung desselben unterstützen.

**Empfehlung 5:** Das BZW könnte die FGs bei der Entwicklung von strukturierten Prüfungsformularen zu unterstützen und gewisse allgemein gültige Vorgaben prüfen.

**Empfehlung 6:** Insbesondere bei den nicht-fachspezifischen Kompetenzen könnte das BZW die Einführung von EPAs übergreifend für alle zahnmedizinischen Weiterbildungen unterstützen.

**Empfehlung 7:** Das BZW könnte Wege ausloten wie die Perspektive der Weiterzubildenden bei den Visitationen auch im Gutachterpanel besser einbezogen und abgedeckt wird. Wie dies bereits in der Humanmedizin der Fall ist, könnte dies durch die Integration eines Vertreters der Weiterzubildenden im Visitationsteam geschehen.

**Empfehlung 8:** Als verantwortliche Organisation könnte das BZW die Funktion des übergeordneten «Controlling» der Visitationen der Weiterbildungsstätten wahrnehmen.

**Empfehlung 9:** Das BZW könnte die FGs dazu einladen, die stattgefundenen Qualifikationsgespräche und andere strukturierten Rückmeldungen zu den Lernfortschritten der Weiterzubildenden zu dokumentieren.

**Empfehlung 10:** Das BZW könnte die Vernetzung mit berufsnahen Gruppen wie z.B. der Dentaltechnik und der Dentalhygiene erwägen.

**Empfehlung 11:** Der geplante Aufbau eines *teach the teacher*-Angebots für die Weiterzubildenden ist begrüssenswert.

**Empfehlung 12:** Die Gutachtengruppe unterstützt das BZW, den eingeschlagenen Weg Richtung kompetenzorientierte Weiterbildung konsequent weiterzuerfolgen und hier eine Roadmap zu entwerfen mit Planungsschritten und terminierten Zwischenzielen.

#### *Externe Beurteilung Fachgesellschaft*

Die Gutachtergruppe beurteilt die Weiterbildung in Kieferorthopädie grundsätzlich positiv und empfiehlt eine Akkreditierung mit Auflage. Verbesserungspotenzial sieht die Gutachtergruppe insbesondere in der zeitlichen Harmonisierung der Weiterbildung sowie in der generellen Optimierung der Kommunikation und Abstimmung zwischen den vier involvierten Weiterbildungsstätten. Schnittstellen und Zuständigkeiten sollten klarer definiert und kommuniziert werden. Die Gutachtergruppe hat hierzu entsprechende Empfehlungen formuliert.

#### **Auflage:**

**Auflage 1:** Die Fachgesellschaft schliesst die Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms betreffend die Harmonisierung der Dauer und Gliederung der Weiterbildung (fachspezifische Weiterbildung in Kieferorthopädie: vier Jahre) zügig ab und setzt die neuen Vorgaben an den vier Weiterbildungsstätten verbindlich und konsequent um.

#### **Empfehlungen:**

**Empfehlung 1:** Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die Fachgesellschaft das Thema „Möglichkeiten zur Gestaltung der Weiterbildung“ (z. B. Unterbrüche, Teilzeit) kontinuierlich mit den Weiterbildungsstätten diskutiert, um eine Harmonisierung in der Umsetzung der Vorgaben zu erreichen und eine Gleichbehandlung der Weiterzubildenden zu gewährleisten.

**Empfehlung 2:** Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die Fachgesellschaft die Zuständigkeiten sowie die Schnittstellen zwischen der Prüfungskommission und der Weiterbildungskommission fixiert und den Weiterbildungsstätten kommuniziert.

**Empfehlung 3:** Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die Fachgesellschaft das Logbuch vereinfacht und besser auf die Vorgaben der Weiterbildung in Kieferorthopädie abstimmt. Zudem sollte der Sinn und Zweck des Logbuchs sowohl an den Weiterbildungsstätten als auch bei den Weiterzubildenden klarer kommuniziert und in der Breite verankert werden.

**Empfehlung 4:** Die Gutachtergruppe empfiehlt, sich in Bezug auf die Fallzahlen an den Richtlinien des NEBEOP (50 Fälle) zu orientieren und einen PAR Score Index für die Behandlungsfälle sowie die prüfungsrelevanten Fälle einzuführen.

**Empfehlung 5:** Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft, den Umgang mit «students of concern» zu harmonisieren und sich über mögliche Szenarien mit den Weiterbildungsstätten abzustimmen.

**Empfehlung 6:** Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft, wie im Standard gefordert, ein Ausbildungskonzept für die in der Weiterbildung eingebundenen Weiterbildner:innen zu entwickeln.

**Empfehlung 7:** Die Gutachtergruppe empfiehlt der Fachgesellschaft, einen Austausch darüber zu initiieren, ob die aktuell eingeforderte wissenschaftliche Arbeit noch zeitgemäss ist.

## 5. Akkreditierungsantrag der AAQ

Gestützt auf die Selbstbeurteilung der verantwortlichen Organisation und der Fachgesellschaft, die Bewertungen der Expertinnen und Experten sowie der Stellungnahme der verantwortlichen Organisation und Fachgesellschaft sieht die AAQ die Akkreditierungskriterien insgesamt alle als erfüllt. Die Qualitätsstandards betreffend das Akkreditierungskriterium von Art. 25 sieht die AAQ als grösstenteils erfüllt und beantragt daher, das Weiterbildungsprogramm in Kieferorthopädie mit folgender Auflage zu akkreditieren:

**Auflage 1:** Die Fachgesellschaft schliesst die Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms betreffend die Harmonisierung der Dauer und Gliederung der Weiterbildung (fachspezifische Weiterbildung in Kieferorthopädie: vier Jahre) zügig ab und setzt die neuen Vorgaben an den vier Weiterbildungsstätten verbindlich und konsequent um.

AAQ  
Effingerstrasse 15  
Postfach  
CH-3001 Bern

[www.aaq.ch](http://www.aaq.ch)